



## Schwerpunktthema: E-Kommunikation

- *Dr. Sönke E. Schulz:* Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie
- *Dr. Ulrike Klein:* Geodaten in der Verwaltung – Potenziale erkennen, Arbeitsabläufe vereinfachen, Qualitäten erhöhen
- *Dr. Derek Meier:* Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein am Start
- *Professor Dr. Jörn von Lucke:* Elektronisch aus der Ferne kommunizieren – Nachhaltige Veränderungen durch die EU-DRL

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

62. Jahrgang · April 2010

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer  
Stellv. Geschäftsführerin

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 66  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 30, gültig ab 1. Januar 2008.

### Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 78,40 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,25 € (Doppelheft 18,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

### Druck:

Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Frühling in Sieseby  
Foto: Martin Rosenthal, Kiel

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktthema: E-Kommunikation

#### Aufsätze

Dr. Sönke E. Schulz  
Anpassung des Landesverwaltungs-  
gesetzes zur Umsetzung der  
EU-Dienstleistungsrichtlinie ..... 98

Dr. Ulrike Klein  
Geodaten in der Verwaltung –  
Potenziale erkennen, Arbeitsabläufe  
vereinfachen, Qualitäten erhöhen ..... 104

Dr. Derek Meier  
Breitband-Kompetenzzentrum  
Schleswig-Holstein am Start ..... 111

Professor Dr. Jörn von Lucke  
Elektronisch aus der Ferne  
kommunizieren  
Nachhaltige Veränderungen durch  
die EU-Dienstleistungsrichtlinie..... 112

Aus dem Landesverband ..... 114

Personalnachrichten ..... 122

Buchbesprechungen ..... 124

## Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Dr. Sönke E. Schulz\*

Mit Ablauf des letzten Jahres endete die Umsetzungsfrist für die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Diese erforderte auch eine Anpassung des Verwaltungsverfahrensrechts, vor allem zur Einbindung der sog. Einheitlichen Ansprechpartner in den Verfahrensablauf, aber auch um eine Genehmigungsfiktion allgemein und als Regelfall ins deutsche Genehmigungsverfahrenrecht aufzunehmen und schließlich der europäischen Verwaltungszusammenarbeit eine Rechtsgrundlage zu geben. Der nachfolgende Beitrag will daher die wichtigsten Änderungen des LVwG Schleswig-Holstein und seine Auswirkungen auf die kommunale Praxis vorstellen.

### I. Einleitung

Nachdem die verfahrensrechtlichen Vorgaben des LVwG in den letzten Jahren kaum Gegenstand umfassender Änderungen waren, greift nun erstmals das europäische Recht in bisher ungekannter Tiefe und Breite in die Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten ein. Aufgrund der Verteilung der Verwaltungskompetenzen in Deutschland waren von den Umsetzungsverpflichtungen aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR<sup>1</sup>) vorrangig die Bundesländer betroffen. Auch der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber musste organisations- und verfahrensrechtliche Entscheidungen treffen und gesetzlich implementieren. Kernstück der Richtlinie ist Art. 6 DLR, der zur Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern verpflichtet, die im Sinne eines One-Stop-Government-Konzepts verfahrenskoordinierend tätig werden sollen<sup>2</sup>.

Organisatorisch hat sich Schleswig-Holstein für eine kooperative Realisierung des Einheitlichen Ansprechpartners entschieden. Es wurde eine Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Kreise, der Gemeinden, des Landes, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern des Landes gegründet<sup>3</sup>. Die nähere Ausgestaltung bleibt einer Kooperationsvereinbarung vorbehalten, die bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.10.2009 unterzeichnet wurde. Weitere Träger können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, nicht jedoch vor 2015, aufgenommen werden. Um dem Erfordernis der sachgerechten Koordinierung einer Vielzahl von Trägern, vor allem Gemeinden, gerecht zu werden,

sieht das EA-Gesetz Schleswig-Holstein die Vertretung und Wahrung der Interessen der Gemeinden und Kreise durch die kommunalen Spitzenverbände des Landes vor. Da Kammern und Land jeweils einen Vertreter entsenden, bekommt die Anstalt so eine kommunale Prägung und die Kommunen verfügen über die Mehrheit im Verwaltungsrat.

Nachfolgend soll die verfahrensrechtliche Umsetzung des Einheitlichen Ansprechpartners durch die Etablierung eines neuen Verfahrenstypus in den §§ 138a ff. LVwG, die die dem 4. VwVfÄndG<sup>4</sup> auf Bundesebene folgt<sup>5</sup>, vorgestellt und auf Auswirkungen für die Verwaltungspraxis hingewiesen werden. Daneben enthalten auch § 83a Abs. 2 und 111a LVwG, der die Genehmigungsfiktion des Art. 13 Abs. 4 DLR umsetzt<sup>6</sup>, wesentliche Neuerungen; zudem ist die gesetzliche Erfassung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit der Art. 28 ff. DLR und die Abwicklung derselben durch das Internal Market Information System in den neuen §§ 36a ff. LVwG in nächster Zeit zu erwarten<sup>7</sup>. Abschließend wird kurz auf das schleswig-holsteinische EA-Gesetz eingegangen, dass – trotz seiner vorrangig organisationsrechtlichen Ausrichtung – auch verfahrensrechtliche Vorgaben enthält.

### II. Verfahren über die Einheitliche Stelle (§§ 138a ff. LVwG)

Schwerpunkt der Änderungen ist die Neufassung der §§ 138a ff. LVwG, der neue Verfahrenstypus des „Verfahrens über die einheitliche Stelle“. Der Begriff der „Stelle“ wurde bewusst gewählt, um die gesetzliche Regelung von den „Ansprechpartnern“ nach Art. 6 DLR abzusetzen<sup>8</sup> und die Offenheit für andere One-Stop-Government-Projekte der deutschen Verwaltung – bspw. das „Bürgertelefon 115“<sup>9</sup> – zu illustrieren. Mit der Einführung des „Verfahrens über die einheitliche Stelle“ wurden die bisherigen §§ 138a ff. LVwG – Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – ersatzlos gestrichen. Allerdings geht der Gesetzgeber zu Recht davon aus, dass die dort zuvor normierten besonderen Verfahrensgestaltungen auch zukünftig in zulässiger Weise in Anspruch genommen werden können<sup>10</sup>.

§ 138a Abs. 1 LVwG legt fest, dass es immer einer spezialgesetzlichen Anordnung des Verfahrens über die einheitliche Stelle

bedarf. Insoweit waren also die Fachgesetzgeber, bspw. auch in Form kommunaler Satzungen<sup>11</sup>, zur Umsetzung der Richtlinie berufen. Nach Abs. 2 gelten bestimmte Vorgaben (bspw. die Informations- und Unterstützungspflichten sowie die elektronische Verfahrensabwicklung) auch für die zuständigen Behörden. § 138b LVwG stellt die Kernnorm der neuen Vorschriften dar: Abs. 1 enthält die Umschreibung der einheitlichen Stelle als Front-Office, nämlich die Verpflichtung, Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen von außen entgegenzunehmen und ohne schuldhaftes Zögern an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Ob diese Behörden dem gleichen Rechtsträger zugeordnet sind oder verbandsebenenübergreifendes Tätigwerden erforderlich wird, ist dabei irrelevant. Abs. 2 normiert eine Zugangsfiktion für das Inlaufen von Fristen sowie die grundsätzliche Fristwahrung durch Eingang der Unterlagen bei der einheitlichen Stelle. Abs. 3 verpflichtet zur Erteilung einer Eingangsbestätigung; Abs. 4 regelt den Umgang mit unvollständigen Antragsunterlagen. Eine wichtige Ausprägung des One-Stop-Government-Gedankens ist Abs. 5, der für die gesamte Verfahrenskorrespondenz – einschließlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten – den Weg über die einheitliche Stelle vorschreibt, wenn der Antragsteller das Verfahren auf diesem Weg durchführt. § 138c LVwG dient der Umsetzung der Informationsverpflichtungen des Art. 7 DLR, die nicht von einem Bezug zu einem konkreten Verwaltungsverfahren abhängig sind. § 138d LVwG ist eine der Amtshilfe vergleichbare Vorgabe -

\* Dr. Sönke E. Schulz ist geschäftsführender wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Habilitand bei Prof. Dr. Utz Schliesky.

<sup>1</sup> RL 2006/123/EG v. 12.12.2006, ABI L 376 v. 27.12.2006, 36; dazu Schlachter/Ohler (Hrsg.), Europäische Dienstleistungsrichtlinie, 2008; Schliesky (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung, Teil I: Grundlagen, 2008; Teil II: Verfahren, Prozesse, IT-Umsetzung, 2009; Teil III: Wissen, Information, Verantwortung, 2010.

<sup>2</sup> S. dazu Schulz, One-Stop-Government, 2007.

<sup>3</sup> Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein, GVBl 2009, 577; dazu Luch/Schulz, Die Gemeinde SH 2008, 118 ff.; Wollesen, Die Gemeinde SH 2009, 284 ff.

<sup>4</sup> BGBl I 2008, 2418; dazu Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1 ff.; Schulz, NdsVBl 2009, 97 ff.; Windoffer, DÖV 2008, 797 ff.

<sup>5</sup> Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes, GVBl 2009, 573.

<sup>6</sup> Bernhardt, GewArch 2009, 100 ff.

<sup>7</sup> LT-Drs. 17/175 v. 12.01.2010.

<sup>8</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 17.

<sup>9</sup> Luch/Schulz, in: Lemke/Westerfeld (Hrsg.), Strategie 115, 2008, S. 92 ff.

<sup>10</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 16 f.

<sup>11</sup> Schulz, KommJur 2009, 441 ff.

sie verpflichtet ganz allgemein zur gegenseitigen Unterstützung. In Schleswig-Holstein wurden dabei, zumindest aus Gründen der Klarstellung sachgerecht und mit § 36 LVwG vergleichbar, verbandsebenenübergreifende Konstellationen einer expliziten Regelung zugeführt. § 71e LVwG gibt schließlich die elektronische Verfahrensabwicklung verbindlich vor.

### 1. Bestimmung der zuständigen Einheitlichen Stelle

Die §§ 138a ff. LVwG enthalten keine Regelung zu der Frage, nach welchen Kriterien die sachliche und örtliche Zuständigkeit einer einheitlichen Stelle bestimmt wird. Angesichts des ebenenübergreifenden Ansatzes sind vor allem im Kontext der örtlichen Zuständigkeit Konstellationen denkbar, in denen diese nicht ohne weiteres unter Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze des § 31 LVwG geklärt werden kann. Die Richtlinie verfolgt hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Einheitlichen Ansprechpartners einen tätigkeitsbezogenen Ansatz: Für eine Tätigkeit muss es einen Ansprechpartner geben. Daraus folgt, dass der Dienstleistungserbringer bei zusammenhängenden Vorhaben, die mehrere in unterschiedlichen Bezirken gelegene Tätigkeitsorte betreffen, alle Verwaltungsverfahren über einen Ansprechpartner abwickeln können muss. Die Überschreitung kommunaler oder Landesgrenzen kann ihm nicht entgegengehalten werden. Dies gilt (zumindest) dann, wenn sich die verschiedenen Verwaltungsverfahren auf dieselbe Tätigkeit beziehen, also ein objektiv erkennbarer, enger inhaltlicher Zusammenhang besteht. Der derzeit geltende § 31 Abs. 1 Nr. 2 LVwG<sup>12</sup> bildet ein solches Wahlrecht nicht ab und muss insoweit richtlinienkonform ausgelegt werden. Für Schleswig-Holstein ist auf diese Grundsätze nur zurückzugreifen, wenn für einen Sachverhalt sowohl eine schleswig-holsteinische Zuständigkeit als auch die eines anderen Bundeslandes begründet ist, zumal die Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ örtlich das gesamte Bundesland und sachlich alle denkbaren Tätigkeiten im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie abdeckt und daher innerhalb des Bundeslandes keine Kompetenz- und Zuständigkeitskonflikte auftreten können.

### 2. Erfasste Verfahren

Die Anwendbarkeit der §§ 138a ff. LVwG ist nicht auf Verwaltungsverfahren im Sinne des § 74 LVwG beschränkt, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sein müssen, sondern kann auch jegliche sonstige Anliegen des Einzelnen gegenüber der Verwaltung, etwa Anzeigeverfahren und Informationsbegehren, erfassen<sup>13</sup>. Welche dies im Einzelnen sind, hängt von der Anordnung der

Anwendbarkeit der §§ 138a ff. LVwG durch den jeweiligen Fachgesetzgeber ab. Die weite Auslegung des Verfahrensbezirks gebietet Art. 6 DLR, wonach der Einheitliche Ansprechpartner für alle mit der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zusammenhängenden „Verfahren und Formalitäten“ zur Verfügung stehen muss<sup>14</sup>.

### 3. Anordnung im Fachrecht

Da die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nicht nur im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, sondern darüberhinaus grundsätzlich für das Verhältnis Bürger-Verwaltung zur Verfügung stehen soll, hat sich der Gesetzgeber für eine Anwendbarkeit nur nach fachrechtlicher Anordnung entschieden. Auf diese Weise ist der Gesetzgeber zwar der Schwierigkeit entgangen, den auslegungsbedürftigen Anwendungsbereich der Richtlinie in sachlicher Hinsicht zu konkretisieren oder diesen umfassend in Bezug zu nehmen und die Auslegungsschwierigkeiten in die praktische Anwendung zu verlagern. Das aufwändige fachgesetzliche Aufrufen der besonderen Verfahrensregeln hat allerdings dazu geführt, dass dies auf die von der Richtlinie unzweifelhaft erfassten Verfahren beschränkt ist, obwohl eine einheitliche Stelle grundsätzlich geeignet ist, den Service der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Dieser Aufwand hätte vermieden werden können, wenn ein „umgekehrtes“ Modell gewählt worden wäre<sup>15</sup>. Fehlt nach Ablauf der Umsetzungsfrist in einem von der Richtlinie erfassten Verfahren eine fachgesetzliche Anordnung, wird subsidiär die Richtlinie selbst als „Rechtsvorschrift“ die Anwendbarkeit der §§ 138a ff. LVwG bewirken.

### 4. Geltung bestimmter Vorgaben auch für die zuständigen Behörden

Nach § 138a Abs. 2 LVwG gelten bestimmte Vorgaben auch für die zuständigen Behörden – allerdings ebenfalls nur insoweit, als dass das Verfahren über die einheitliche Stelle fachgesetzlich für anwendbar erklärt wurde. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bspw. Art. 7 DLR zwischen Informationspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner und der zuständigen Behörden differenziert und Art. 8 DLR für beide Wege – nach Wahl des Dienstleistungserbringers – die vollständig elektronische Verfahrensabwicklung verbindlich vorgibt. Die in Abs. 2 genannten Vorschriften sind unabhängig von der Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner stets von der zuständigen Behörde zu beachten. Im Einzelnen handelt es sich um die Pflicht zur Ausstellung einer Empfangsbestätigung für eingereichte Anträge und andere Unterlagen oder Erklärungen, die eine Frist in Lauf setzen (§ 138b Abs. 3 LVwG), die Pflicht nach § 138b Abs. 4 LVwG zur Mit-

teilung über die Unvollständigkeit von Anzeigen oder Anträgen, die Bekanntgabefiktion bei Zustellung von Verwaltungsakten in das Ausland, die Informationspflichten der zuständigen Behörde nach § 138c Abs. 2 LVwG und vor allem den Anspruch des Einzelnen auf elektronische Verfahrensabwicklung nach § 138d LVwG.

### 5. Weiterleitungsfunktion des Front-Office

§ 138b LVwG stellt die Kernnorm des Änderungsentwurfs dar, in dem sie die Grundzüge des „Verfahrens über die einheitliche Stelle“ regelt. Die Weiterleitungsverpflichtung des Abs. 1 bezieht sich auf „Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen“. Aus der umfassenden, sich teilweise überschneidenden Aufzählung kann der Schluss gezogen werden, dass alle erdenklichen Behördenkontakte erfasst sein sollen. Die für eine umfassende Unterstützung von Antragstellern naheliegende Betrauung der einheitlichen Stelle mit der Überprüfung auf offensichtliche Fehler und Unvollständigkeit ist nicht vorgesehen. Sie wird in der Gesetzesbegründung als nicht ausgeschlossen bezeichnet<sup>16</sup> und damit in den Bereich eines freiwilligen Service verschoben bzw. einer ergänzenden Regelung im EA-Gesetz überlassen<sup>17</sup>. Da die Sachentscheidungsbefugnis der zuständigen Behörden durch die „Kompetenzen“ der einheitlichen Stelle unberührt bleibt, kann es sich dabei jeweils nur um eine vorläufige Einschätzung zur Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit durch die einheitliche Stelle handeln.

### 6. Fristen

§ 138b Abs. 2 S. 1 LVwG normiert für das Inlaufsetzen von Fristen eine unwiderlegliche Zugangsfiktion dergestalt, dass Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen am dritten Tage nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen gelten. Die Vorschrift ist vor allem im Zusammenhang mit § 111a LVwG über den Eintritt einer Genehmigungsfiktion nach fruchtlosem Ablauf einer Bearbeitungsfrist von Bedeutung. Die Zugangsfiktion entspricht insoweit dem Zweck der Richtlinie, dass eine verspätete Weiterleitung durch die einheitliche Stelle nicht zu Lasten des Antragstellers gehen darf<sup>18</sup>. Nach S. 2 wer-

<sup>12</sup> Zur bundesrechtlichen Regelung Schliesky, in: Knack/Henneke (Hrsg.), VwVfG, 9. Aufl. 2010, § 3 Rn. 17 ff.

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 18.

<sup>14</sup> Hierzu Schliesky/Luch/Schulz, WiVerw 2008, 151 (156).

<sup>15</sup> Windoffer, DÖV 2008, 797 (800); anders Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1 (7).

<sup>16</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 18.

<sup>17</sup> Demgegenüber wird zum Teil vertreten, dass sich diese Pflicht des Einheitlichen Ansprechpartners bereits aus § 25 VwVfG bzw. § 83a Abs. 2 LVwG ergebe; s. Röckinghausen, NWWBI 2009, 464 (466).

<sup>18</sup> Amtl. Begr. BT-Drs. 16/10493, S. 18; Windoffer, DÖV 2008, 797 (799); Ziekow, GewArch 2007, 179 (183).

den Fristen durch den Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt. Obwohl verbandsebenenübergreifende Konstellationen von § 138b Abs. 2 LVwG nicht ausdrücklich angesprochen werden, gilt die Vorschrift – also Beginn der dreitägigen Zugangsfiktion und Fristwahrung durch Eingang bei der einheitlichen Stelle – aufgrund der Parallelvorschriften in allen Landes-VwVfG auch im länderübergreifenden Kontakt.

### **7. Mitteilungspflichten/Empfangsbestätigung**

§ 138b Abs. 3 LVwG verpflichtet zur Erteilung einer auch in der Praxis üblichen Eingangsbestätigung. Auszustellen ist die Bestätigung durch die zuständige Behörde, die nach § 138a Abs. 2 LVwG auch in nicht über einheitliche Stellen abgewickelten Verfahren zur Ausstellung verpflichtet ist. Die Übermittlung erfolgt nach dem Grundsatz des Abs. 5 über die einheitliche Stelle, soweit das Verfahren über sie abgewickelt wird. § 138b Abs. 4 LVwG regelt den Umgang mit unvollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Betroffenen unverzüglich über nachzureichende Unterlagen zu informieren. Sie hat folglich auch eine Pflicht zur unverzüglichen Prüfung eingegangener Unterlagen. Unklar ist, inwieweit auch die einheitliche Stelle im Rahmen ihrer Pflicht zur Unterstützung des Antragstellers bzw. Anzeigepflichtigen und zum Hinwirken auf eine zügige Verfahrensbearbeitung zumindest bei offensichtlichen Mängeln eingereichter Unterlagen gehalten ist, einen Hinweis zu erteilen. Zwar kann sie mangels Kompetenz zur Sachentscheidung keine endgültige Beurteilung der Vollständigkeit treffen und daher auch nicht die Weiterleitung bis zum Nachreichen evident fehlender Unterlagen verzögern<sup>19</sup>. Die Rolle als Unterstützer des Antragstellers mit dem Zweck der Verfahrenserleichterung gebietet aber jedenfalls bei offensichtlichen Fehlern einen Hinweis. Zudem kommt eine landesrechtliche Normierung einer solchen Prüfverpflichtung in Betracht.

### **8. Bekanntgabe und Zustellung**

Eine wichtige Ausprägung des One-Stop-Government-Gedankens sowie des subjektiven Behördenbegriffs ist § 138b Abs. 5 LVwG, der für die gesamte Verfahrenskorrespondenz – einschließlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten – den Weg über die einheitliche Stelle vorschreibt, wenn der Antragsteller das Verfahren auf diese Weise begonnen hat. Bei Verwaltungsakten hat der Dienstleistungserbringer jedoch die Möglichkeit, eine Direktbekanntgabe durch die zuständige Behörde zu verlangen. Bei dem Gebot an die zuständigen Behörden, Mitteilungen über die einheitliche Stelle zu übermitteln, handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die der Verwaltung einen nicht

näher definierten Abweichungsspielraum belässt. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, sollen hierfür nicht Zweckmäßigkeitserwägungen der Verwaltung ausreichen, sondern die Interessen des Antragstellers im Vordergrund stehen, etwa durch Vermeidung offensichtlich unsinniger Verfahrenshandlungen<sup>20</sup>. Grundsätzlich kann jedoch aus der Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle bei der Antragstellung die konkludente Erklärung abgeleitet werden, dass der Antragsteller auch Rückmeldungen der jeweiligen Behörden nur über die einheitliche Stelle erhalten möchte<sup>21</sup>.

### **9. Informationspflichten**

§ 138c LVwG weist – ebenso wie Art. 7 DLR – eine klare Zweiteilung der Informationspflichten auf: Allgemeine Informationen sind durch die einheitliche Stelle zu erteilen, Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung von Anforderungen durch die zuständige Behörde selbst (ggf. übermittelt durch die einheitliche Stelle in ihrer Funktion als Front-Office). Der Unterschied wird insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensnormen deutlich, wo die Erteilung einer über die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes hinausgehenden Information in der Regel von Wertungen der jeweils zuständigen Behörde abhängt, eventuell auch von verwaltungsinternen ermessenslenkenden Vorgaben. Die dritte denkbare Stufe, eine einzelfallbezogene Rechtsberatung, ist nicht umfasst. Sie bleibt den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Die Informationspflicht der einheitlichen Stelle aus § 138c Abs. 1 LVwG bezieht sich im Einzelnen auf Anforderungen, die für in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, Angaben über die zuständigen Behörden, Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen, allgemein verfügbare Rechtsbehelfe sowie Angaben zu Verbänden oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen. Die der zuständigen Behörden aus § 138c Abs. 2 LVwG auf die Auslegung und Anwendung von Anforderungen, insbesondere von Verfahrensvorgaben und sonstige Formalitäten.

§ 138c LVwG trifft, anders als Art. 7 und 21 DLR zu (potenziellen) Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern, keine Regelung zum Kreis der Informationsberechtigten. Da die Informationen auch und gerade im Vorfeld der Aufnahme von Tätigkeiten oder anderer Vorhaben zu erteilen sind, unabhängig davon, ob später tatsächlich ein Antrag bei einer Behörde gestellt wird, kann die Vorschrift nur dahingehend ausgelegt werden, dass jedermann jederzeit einen Informationsan-

spruch hat. Auf die Informationserteilung ist, da sie unter den weiten Verwaltungsverfahrensbegriff fällt, insbesondere auch § 138e LVwG anwendbar: Die Informationen müssen auf elektronischem Weg zugänglich gemacht werden, wenn der Antragende es wünscht. Art. 7 Abs. 2, 3 DLR gibt außerdem vor, dass die Informationen in einer klaren und unzweideutigen Weise sowie einfacher und verständlicher Sprache zu erteilen sind.

### **10. Unterstützungspflichten der Einheitlichen Ansprechpartner und zuständigen Behörden**

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 138a ff. LVwG werden die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden nicht nur jeweils im Außenverhältnis zum Antragsteller bzw. Anzeigepflichtigen verpflichtet. Auch untereinander müssen sie zusammenarbeiten, um eine reibungslose Verfahrensabwicklung zu gewährleisten. Anders als bei der Amtshilfe nach §§ 32 ff. LVwG ist die gegenseitige Unterstützung jedoch eine dauernde und zum Teil eigene Aufgabe<sup>22</sup>. Die Unterstützungspflichten müssen nach der Richtlinie gegenüber allen einheitlichen Stellen und gegenüber allen zuständigen Behörden bestehen – unabhängig davon, ob diese dem gleichen Rechtsträger zugeordnet sind oder nicht. § 138d LVwG stellt dies, vergleichbar § 36 LVwG im Rahmen der Amtshilfe, klar. In der Koordinierungsaufgabe der einheitlichen Stelle liegt ihr eigentlicher Mehrwert; mit ihrem Aufgabenprofil aus § 138b LVwG allein wäre sie nicht mehr als ein Boten. Im Interesse des Antragstellers muss die einheitliche Stelle sich gegenüber der zuständigen Behörde für eine ordnungsgemäße Verfahrenserledigung einsetzen und ihm einen Überblick über den Verfahrensstand geben können<sup>23</sup>. Daher ist es um so unerfreulicher, dass § 138d LVwG in seinem Regelungsgehalt so vage bleibt. Das Regelbeispiel („insbesondere“) der Information über den Verfahrensstand gibt wenig Aufschluss, vor allem über die Verbindlichkeit von Unterstützungsersuchen. Insoweit wäre es zur Verwirklichung der beschriebenen Ziele der Richtlinie und eines in sich stimmigen One-Stop-Government sachgerecht gewesen, von der Funktion eines „reinen“ Verfahrensmittlers, der sich überwiegend auf Botenfunktionalitäten beschränken muss, abzuweichen und weitergehende „Verfahrensmanager“-Modelle<sup>24</sup> – unter Wahrung der sachlichen Zuständigkeiten, aber bei Zuweisung von

<sup>19</sup> So auch Ziekow, WiVerw 2008, 176 (183), der allerdings auch ein Recht, auf Fehler hinzuweisen, ablehnt.

<sup>20</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 19.

<sup>21</sup> Windoffer, DÖV 2008, 797 (799); Ziekow, WiVerw 2008, 176 (184).

<sup>22</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 20.

<sup>23</sup> Ziekow, WiVerw 2008, 176 (178).

<sup>24</sup> Dazu Neidert, in: Schliesky (Fn. 1), Teil I, S. 117 ff.; Luch, ebd., S. 149 ff.; kritisch Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1 (7).

mell verfahrensleitender Kompetenzen – im LVwG zu verankern. Einerseits wird die Verwaltungspraxis zeigen, wie der Einheitliche Ansprechpartner im vom LVwG beschriebenen Rahmen zu einer effektiven Institution ausgebaut werden kann. Andererseits bleibt es den Ländern unbenommen, die Unterstützungspflichten der Behörden auch gesetzlich zu konkretisieren.

### 11. Elektronische Verfahrensabwicklung

§ 138e LVwG dient der Umsetzung des Art. 8 DLR<sup>25</sup>, der die elektronische Verfahrensabwicklung für dienstleistungsspezifische Verfahren vorgibt. § 138e LVwG ist gem. § 138a Abs. 1 LVwG für die einheitliche Stelle verpflichtend, für die zuständigen Behörden nach Abs. 2. Im Rahmen des § 52a LVwG gilt bisher – und außerhalb des Anwendungsbereichs des § 138e LVwG auch weiterhin – das Prinzip der Freiwilligkeit. Für einen Teilbereich der Verwaltungsdienstleistungen war der Gesetzgeber nunmehr gezwungen, dies aufzugeben. Die weite und unklare Formulierung („Verfahren nach diesem Abschnitt“) lässt die Reichweite im Unklaren und überlässt die Konkretisierung der erfassten „Verfahrensbestandteile“ weitgehend der Praxis, die sich jedoch in den von der Richtlinie umschriebenen Grenzen zu halten hat. Die IT-Umsetzung in Schleswig-Holstein basiert dabei vor allem auf Komponenten, die bereits im Einsatz befindlich sind (bspw. Gateway Schleswig-Holstein, EGVP und ZuFiSH<sup>26</sup>) und zentral vom Land der Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Welche Verfahrensschritte zukünftig elektronisch abzuwickeln sind, kann zunächst mit Hilfe einer Analyse der §§ 138 ff. LVwG selbst konkretisiert werden. § 138e LVwG bezieht sich bspw. auf die Entgegennahme von Anzeigen, Anträgen, Willenserklärungen und Unterlagen nach § 138b Abs. 1 LVwG, das Ausstellen einer Empfangsbestätigung nach § 138b Abs. 3 LVwG, die Mitteilung der Unvollständigkeit nach § 138b Abs. 4 LVwG, die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gem. § 138b Abs. 5 S. 2 LVwG sowie die Informationspflichten nach § 138c LVwG<sup>27</sup>. Aufgrund des internen Charakters werden die Unterstützungspflichten des § 138d LVwG nicht erfasst, obwohl eine Elektronisierung des Binnenbereichs wünschenswert ist und Einsparpotentiale erschließen kann<sup>28</sup>. Dennoch verbleiben Zweifel, wie weit die Verpflichtung des § 138e LVwG konkret reicht. Eine richtlinienkonforme Umsetzung liegt nur vor, wenn der Begünstigte in die Lage versetzt wird, die für seinen Antrag erforderlichen Daten elektronisch einzugeben, die notwendigen Unterlagen ebenfalls elektronisch beizufügen und schließlich den Antrag in rechtsverbindli-

cher Weise auf diesem Weg der zuständigen Behörde oder dem Einheitlichen Ansprechpartner zu übermitteln. Zum Verwaltungsverfahren im nationalen Verständnis gehören bspw. auch die mit der Antragstellung oder der Erfüllung einer Mitteilungs- oder Anzeigepflicht verbundene Vorlage von Dokumenten, die gesamte Kommunikation während eines Verwaltungsverfahrens, die Anhörung des Dienstleistungserbringers nach § 87 LVwG (eine Anhörung durch die einheitliche Stelle ist dabei derzeit nicht vorgesehen<sup>29</sup>), ggf. das gem. § 88 LVwG bestehende Recht zur Akteneinsicht<sup>30</sup>, der Gebühreneintrag, wobei ein solcher durch die vermehrte Nutzung von Internet-Bezahlsystemen, wie sie bereits im E-Commerce standardmäßig im Einsatz sind, sichergestellt werden kann, ablehnende und stattgebende Bescheide sowie die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens<sup>31</sup>. Gem. § 138e S. 2 LVwG bleiben die Formvorschriften des § 52a Abs. 2 und 3 LVwG anwendbar. Dies ist konsequent, da sich § 138e LVwG von der bisherigen elektronischen Kommunikation lediglich durch den Anspruch des durch die Rechtsvorschrift i.S.d. § 138a LVwG Begünstigten unterscheidet. Die Schriftform kann auch im Anwendungsbereich des § 138e LVwG nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden, wenn nicht fachgesetzlich weniger strengere Anforderungen vorgesehen sind. Soweit im Zusammenhang mit Schriftformerfordernissen der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen erforderlich ist, kann dies die elektronische grenzüberschreitende Abwicklung von Verwaltungsverfahren erschweren. Die Systeme digitaler Signaturen der EU-Mitgliedstaaten sind bisher nicht kompatibel; ein ausländischer Dienstleister muss zur elektronischen Verfahrensabwicklung zunächst eine deutsche Signaturkarte erwerben. Dieses Erfordernis steht partiell im Widerspruch zur Intention der Richtlinie („problemlos aus der Ferne“), gleichwohl ist es gemeinschaftsrechtskonform<sup>32</sup>.

Bis zur Lösung der mit der qualifizierten elektronischen Signatur verbundenen Probleme soll das – wegen anderer technischer Entwicklungen bald überholte – Telefax eingesetzt werden, um sowohl den nationalen als auch den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Das unterschriebene Telefax erfüllt im Verwaltungsverfahren das Schriftformerfordernis, gilt dagegen nicht als elektronisches Dokument, das nach § 52a LVwG mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müsste. Für die Praxis kann dieser Weg nützlich sein, auch wenn nur schwer zu vermitteln ist, warum bei einem elektronischen Dokument (E-Mail) eine qualifizierte elektronische Signatur zwingend sein soll (Sicherheitsaspekt), beim Telefax hingegen die Übermittlung ei-

ner Datei mit eingescannter Unterschrift oder bloßer Namensangabe ausreicht (Praktikabilitätsaspekt)<sup>33</sup>.

### III. Genehmigungsfiktion

§ 111a LVwG dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 und 4 DLR, der in dienstleistungsbezogenen Genehmigungsverfahren die Einführung von Bearbeitungsfristen mit der Folge einer Genehmigungsfiktion verlangt, wenn nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen. Auch die in Abs. 2 normierten Fragen zu Fristbeginn, -länge und -verlängerung gehen auf die Richtlinie zurück. Der Anspruch in Abs. 3 auf Ausstellung einer Bestätigung des Fiktionseintritts ist dagegen Erwägungen der Verfahrensfairness und des effektiven Rechtsschutzes geschuldet<sup>34</sup>. Eine Beschränkung auf Dienstleistungen ist in der gesamten Vorschrift bewusst unterblieben, um im besonderen Verwaltungsrecht unabhängig vom Anwendungsbereich der Richtlinie die Einführung einer Genehmigungsfiktion durch Verweis auf § 111a LVwG zu ermöglichen<sup>35</sup>.

Die Genehmigungsfiktion kommt überhaupt nur in Betracht, wenn eine entsprechende Anordnung im Fachrecht erfolgt ist bzw. die Voraussetzungen zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. 3, 4 DLR gegeben sind. Weiterhin muss ein hinreichend bestimmter Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vorliegen, da anderenfalls der Inhalt und die Regelungswirkung (§ 106 LVwG) des fingierten Verwaltungsaktes nicht feststünden. Der Antrag muss also so eindeutig formuliert sein, dass die Behörde, hätte sie die Frist nicht verstreichen lassen, keinen Spielraum hinsichtlich des Inhalts des zu erlassenden Verwaltungsaktes gehabt und nur vor den Alternativen Gewährung oder Ablehnung gestanden hätte. Schließlich bedarf es der Nichtbescheidung innerhalb

<sup>25</sup> Zu Art. 8 DLR Schliesky, in: Graf/Paschke/Stober (Hrsg.), Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie - Turbo für die Wirtschaft oder Sturm im Wasserglas, 2009, S. 99 (144 ff.); Schulz, DVBl 2009, 12 ff.; ausführlich zu allen Vorgaben mit IT-Bezug Luch/Schulz, in: Schliesky (Fn. 1), Teil II, S. 219 ff.

<sup>26</sup> Nickelsen, Die Gemeinde SH 2009, 286 f.

<sup>27</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 20.

<sup>28</sup> Schulz, VM 2009, 3 ff.

<sup>29</sup> Dazu Knopp, LKRZ 2007, 251 (254); s. auch Heiß/Jedlitschka, ThürVBl 2009, 265 (266).

<sup>30</sup> So ausdrücklich Röckinghausen, NWVBl 2009, 464 (468).

<sup>31</sup> Huck, in: Bader/Ronellenfisch (Hrsg.), VwVfG, 2010, § 71a Rn. 28; Kunze, ebd., § 79 Rn. 23.63.

<sup>32</sup> Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1121 (1127); kritisch Ramsauer, NordÖR 2008, 417 (419); Röckinghausen, NWVBl 2009, 464 (468).

<sup>33</sup> Zum Verzicht auf eigenhändige Unterschrift bei Versendung des Telefax unmittelbar aus dem PC GmS-OGB, BVerwGE 111, 377 ff. = BGHZ 144, 160 ff. Zur Frage, ob auch eine „einfache“ E-Mail die Funktionen der Schriftformlichkeit erfüllen kann FG Düsseldorf, Urteil v. 09.07.2009, 16 K 572/09 E.

<sup>34</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 16.

<sup>35</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 15.

<sup>36</sup> Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1 (8).

der Entscheidungsfrist. Hierbei kommt es nicht auf den Entscheidungszeitpunkt der Behörde an, sondern – wie stets bei Verwaltungsakten – auf die Bekanntgabe<sup>36</sup>. Fehlt im anordnenden Fachgesetz eine Fristbestimmung kann auf die in Abs. 2 S. 1 normierte Auffangfrist von drei Monate zurückgegriffen werden. Die Frist beginnt erst mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde (bei Einschaltung einer einheitlichen Stelle ist die Zugangsfiktion des § 138b Abs. 2 S. 1 LVwG zu beachten). Vollständig ist ein Genehmigungsantrag, wenn alle zur Entscheidung erheblichen Tatsachen darin mitgeteilt bzw. nachgewiesen werden. Um zu vermeiden, dass die Behörde den Fristbeginn willkürlich durch Nachfordern von Dokumenten hinauszögert, dürfen die Anforderungen an die Vollständigkeit nicht überspannt werden. Maßgeblich ist die objektive Vollständigkeit<sup>37</sup>. § 111a Abs. 2 S. 3 LVwG lässt eine einmalige Verlängerung der Frist durch die zuständige Behörde zu, die nur vor Ablauf der ursprünglichen Frist, nicht jedoch nachträglich, zulässig ist<sup>38</sup>. Sachliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verlängerung ist die Schwierigkeit der Angelegenheit, die sich nur auf die Besonderheiten des konkreten Verfahrens beziehen kann, denn eine Berücksichtigung der generellen Schwierigkeit der jeweiligen Verfahrensart ist schon in der allgemeinen Festsetzung der Fristlänge enthalten<sup>39</sup>. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist die Schwierigkeit der Angelegenheit gerichtlich voll überprüfbar<sup>40</sup>. Gemäß S. 4 ist die Verlängerung zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Die fingierte Genehmigung hat die gleiche Wirkung wie ein regulär erlassener Verwaltungsakt. Daher gelten gemäß S. 2 die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten (§§ 112 bis 118b LVwG) entsprechend. Aus Gründen der Gleichstellung mit ausdrücklich erteilten Genehmigungen erfolgt keine Fiktion der Rechtmäßigkeit<sup>41</sup>. Anderenfalls stünde der Inhaber eines fingierten Verwaltungsaktes ohne ersichtlichen Grund besser als derjenige einer bekannt gegebenen Genehmigung. Die Fiktion ersetzt aber die Durchführung des Verfahrens und die Bekanntgabe. Fehlende Verfahrenshandlungen, etwa ein nicht eingeholtes Einvernehmen der Gemeinde oder die fehlende Anhörung eines Beteiligten, hindern ihren Eintritt also nicht. Die unterlassenen Verfahrenshandlungen selbst werden aber nicht fingiert, so dass ihr Fehlen zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung führt. Wegen der Gleichstellung mit tatsächlich bekannt gegebenen Verwaltungsakten können gegen eine fingierte Genehmigung auch Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben werden, was regelmäßig für von der Genehmigung betroffene Dritte von Belang ist. Da weder Bekanntgabe noch Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, kom-

men die Fristen nach §§ 70 Abs. 1, 74 Abs. 1 S. 2, 58 Abs. 2 VwGO nicht zur Anwendung, es sei denn, der Begünstigte oder die Behörde veranlassen die Ausstellung einer Bestätigung über den Fiktions-eintritt.

Da die Rechtmäßigkeit nicht fingiert wird und S. 2 auch §§ 116, 117 LVwG mit einbezieht, sind Widerruf und Rücknahme grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln möglich. Im Anwendungsbereich der Richtlinie ist die Ermessensausübung zudem dadurch eingeschränkt, dass Art. 13 Abs. 3 und 4 DLR sowie allgemein die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf den Abbau von Hürden für die Erbringer von Dienstleistungen zielen und es Zweck der Genehmigungsfiktion ist, dem Antragsteller Rechtssicherheit über die Zulässigkeit seiner beantragten Tätigkeit zu verschaffen. Dem öffentlichen Interesse an einer – meist auf Gefahrenabwehr gerichteten – umfassenden Prüfung des Genehmigungsantrages trägt der Gesetzgeber demgegenüber bereits bei der Bemessung der Bearbeitungsfrist und mit der Einräumung einer Verlängerungsmöglichkeit Rechnung. Dies ist bei der Entscheidung über Widerruf oder Rücknahme zu berücksichtigen, so dass eine Aufhebung nur in engen Grenzen in Betracht kommen kann<sup>42</sup>.

Mit dem Anspruch auf schriftliche Bestätigung der Genehmigungsfiktion soll den Betroffenen eine größere Rechtssicherheit gegeben werden. Da die Bescheinigung im Interesse des Betroffenen liegt, ist sie grundsätzlich nur auf Verlangen auszustellen. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung verweist die Vorschrift auf die Bekanntgabepflicht in § 110 Abs. 1 LVwG, so dass jedem von der Genehmigung betroffenen Verfahrensbeteiligten eine Bestätigung auszustellen ist. Der von der Genehmigung Begünstigte kann daher die Ausstellung der Bestätigung nicht nur an sich selbst, sondern auch deren Bekanntgabe gegenüber Dritten verlangen<sup>43</sup>. Ein Verwaltungsakt ist in der Bestätigung nicht zu sehen, sondern allein in der fingierten Genehmigung, deren Wirkung unabhängig von einer Bescheinigung eintritt.

#### IV. Europäische Amtshilfe

Auch die Art. 28 ff. DLR und das System europäischer Amtshilfe mussten von den Mitgliedstaaten bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgte auf Bundesebene nicht im Kontext des 4. VwVfÄndG, sondern durch das „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften“<sup>44</sup>. In Schleswig-Holstein steht eine Anpassung unmittelbar bevor<sup>45</sup>. Vergleichbar der Regelungssystematik zur Einheitlichen Stelle und zur Genehmigungsfiktion des § 111a LVwG wird kein spezifisches auf die

Dienstleistungsrichtlinie bezogenes Recht geschaffen, vielmehr stellen die §§ 36a ff. LVwG (bzw. §§ 8a ff. VwVfG) eine Rechtsgrundlage auch für andere (bestehende und zukünftige) Amtshilfeverpflichtungen aufgrund europäischen Rechts zur Verfügung<sup>46</sup>.

Die Vorschriften zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit wurden sachgerecht in einen neuen „Abschnitt 3“ in den Kontext der Vorschriften zur nationalen Amtshilfe eingegliedert. Diese finden gem. § 36a Abs. 3 LVwG subsidiär entsprechende Anwendung. Der neue Abschnitt besteht aus fünf Paragraphen und regelt die „Grundsätze der Hilfeleistung“ (§ 36a), „Form und Behandlung der Ersuchen“ (§ 36b), „Kosten der Hilfeleistung“ (§ 36c), „Mitteilung[en] von Amts wegen“ (§ 36d) und Fragen der „Anwendbarkeit“ (§ 36e). Die abweichende Terminologie („Verwaltungszusammenarbeit“ statt „Amtshilfe“) bringt zum Ausdruck, dass nach europäischem Verständnis die Zusammenarbeit nicht mehr nur anlassbezogen vom „Ersuchen“ einer anderen Behörde abhängig ist, sondern durch die automatisierte Einsichtnahme von Registern, den gegenseitigen beständigen Austausch von Informationen und die Nutzung gemeinsamer oder den Zugriff auf Datenbanksysteme der anderen Mitgliedstaaten ein permanenter Kontrollverbund geschaffen wird<sup>47</sup>. Da in Schleswig-Holstein § 4 Abs. 8 EA-Gesetz bestimmt, dass die Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ für die Gemeinden und Kreise die technische Abwicklung für den Informationsaustausch wahrnimmt, soweit das nach Art. 34 Abs. 1 DLR von der Europäischen Kommission eingerichtete elektronische System (Internal Market Information System) genutzt wird, so dass die kommunale Verwaltungspraxis entlastet ist, werden nachfolgend nur die Grundzüge der neuen Vorschriften dargestellt. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Gemeinden und Kreise bleiben allerdings un-

<sup>37</sup> Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1 (8); Bernhardt, GewArch 2009, 100 (102 f.).

<sup>38</sup> Ziekow, WiVerw 2008, 176 (189).

<sup>39</sup> Bernhardt, GewArch 2009, 100 (103).

<sup>40</sup> OVG Lüneburg Ur. v. 01.09.2005, 1 LC 107/05, Rn 71 f., zit. nach juris.

<sup>41</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 16; Ziekow, WiVerw 2008, 176 (187).

<sup>42</sup> BT-Drs. 16/10493, S. 16; Ziekow, WiVerw 2008, 176 (187).

<sup>43</sup> Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1 (8); Ziekow, WiVerw 2008, 176 (190).

<sup>44</sup> BGBl I 2009, 2091; dazu Stenger/Gerner, KommP spezial 2009, 130 ff.; Schönleiter, GewArch 2009, 384 ff.; zu den neuen §§ 8a ff. VwVfG Schliesky, in: Knack/Henneke (Fn. 7), § 8a Rn. 4 ff.; Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1121 ff.

<sup>45</sup> LT-Drs. 17/175 v. 12.01.2010.

<sup>46</sup> Riedel, in: Bader/Ronellenfisch (Fn. 19), § 8a Rn. 2.

<sup>47</sup> Schliesky, in: ders. (Fn. 1), Teil I, S. 1 (29); Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1121 (1123).

<sup>48</sup> Schliesky, in: Knack/Henneke (Fn. 7), Vor § 4 Rn. 7-16.

<sup>49</sup> Riedel, in: Bader/Ronellenfisch (Fn. 19), § 8a Rn. 6.

berührt; zudem kann ihnen auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde die technische Abwicklung (rück-)übertragen werden.

Der Anwendungsbereich der §§ 36a bis e LVwG richtet sich – wie auch bei der nationalen Amtshilfe<sup>48</sup> – nach § 1 LVwG<sup>49</sup>. § 36a LVwG, der die Grundsätze der Hilfeleistung enthält, statuiert einerseits eine Verpflichtung aller nationalen Behörden, Hilfeersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten zu beantworten (Abs. 1), andererseits das Recht bzw. die Pflicht, ihrerseits die Behörden anderer Mitgliedstaaten um Hilfe zu ersuchen (Abs. 2). In Abweichung zum bisherigen Verständnis grenzüberschreitender Amtshilfe findet zukünftig ein Direktkontakt zwischen den zuständigen Stellen statt – der „Umweg“ über die fachlich zuständigen Ministerien entfällt. Die Hilfeleistung ist nur zu erbringen, wenn und soweit dies nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist. Gem. § 36e Satz 1 LVwG müssen diese Rechtsakte entweder unmittelbar anwendbar sein oder es muss bei umsetzungsbedürftigen Rechtakten (also insbesondere Richtlinien) die Umsetzungsfrist abgelaufen sein. Die Hilfe nach Abs. 1 ist immer in Abhängigkeit der konkreten Vorgaben des europäischen Rechtsaktes zu gewähren – dieser determiniert die nationale Verpflichtung sowohl grundsätzlich, als auch hinsichtlich des Inhalts. Bei Hilfeersuchen deutscher Behörden nach Abs. 2 ist danach zu differenzieren, ob europäische Vorgaben lediglich ein Recht, Hilfe zu ersuchen, geben, oder ob die Einschaltung anderer Behörden gemeinschaftsrechtlich verpflichtend ist. Eine Pflicht, nach § 36a Abs. 2 LVwG Hilfe zu ersuchen, kann sich auch ergeben, wenn sich ein vorhandenes Auswahlmessen auf Null reduziert hat<sup>50</sup> und ein Auskunftsbeglehen zur sachgerechten Fortsetzung des Verfahrens zwingend erforderlich ist.

§ 36a Abs. 3 LVwG erklärt die §§ 33, 34 und § 35 Abs. 2 LVwG auch im Kontext der europäischen Verwaltungszusammenarbeit für entsprechend anwendbar<sup>51</sup>, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen. § 36b Abs. 1 und 2 LVwG enthalten Regelungen zur Sprache der Hilfeersuchen. Sie sind dem Umstand geschuldet, dass § 82a LVwG auch im Rahmen grenzüberschreitender Behördenzusammenarbeit Geltung beansprucht und daher alle für den Verfahrensgang wesentlichen Informationen in deutscher Sprache aus den Akten hervorgehen müssen. Insoweit ist ein Ersuchen an andere Behörden zunächst in Deutsch abzufassen und ggf. zu übersetzen (§ 36b Abs. 1 LVwG). Ausländische Ersuchen dürfen nur bearbeitet werden, wenn diese in Deutsch vorliegen (§ 36b Abs. 2 LVwG); ggf. ist daher eine Überset-

zung anzufordern. Es sind aber auch Sachverhalte denkbar, in denen eine eigene Übersetzung möglich ist – allerdings ist auch in diesen Fällen der wesentliche Inhalt in deutscher Sprache zu den Akten zu nehmen, um dem Grundsatz des § 82a LVwG und demjenigen der Aktenklarheit und -vollständigkeit auch bei grenzüberschreitender Behördenkommunikation zu genügen.

Die Regelung des § 36b Abs. 3 LVwG ist von den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie inspiriert. Art. 28 Abs. 3 DLR sieht eine Begründung und die Angabe des maßgeblichen europäischen Rechtsaktes vor. Die Regelung ist dabei als Ermessensvorschrift ausgestaltet, was eine Behandlung des Ersuchens trotz fehlender Begründung ermöglicht, bspw. weil der Grund der Anfrage offensichtlich oder ein schneller Fortgang des Verfahrens erforderlich ist.

§ 36b Abs. 4 LVwG enthält die Regelung, nach der institutionalisierte und technische Hilfsmittel der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit, also das Internal Market Information System, genutzt (Satz 1) und Informationen elektronisch übermittelt werden sollen (Satz 2). § 36c LVwG sieht vor, dass Gebühren und Auslagen von der ausländischen Behörde nur gefordert werden können, wenn der jeweilige europäische Rechtsakt dies ausdrücklich oder konkludent vorsieht. Die Dienstleistungsrichtlinie enthält keine Vorgaben zu den Kosten der Verwaltungszusammenarbeit, geht also regelmäßig davon aus, dass diese kostenneutral erfolgt<sup>52</sup>. Dies steht in Übereinstimmung mit europarechtlichen (und völkerrechtlichen) Grundsätzen, welche regelmäßig vom Prinzip der Gegenseitigkeit des gezogenen Nutzens ausgehen, so dass infolge der Kostenfreiheit auch aufwändige Kostenberechnungen und -erhebungen im zwischenstaatlichen Bereich unterbleiben. Im Unterschied zum nationalen Amtshilferecht<sup>53</sup>, bei dem sich der Grundsatz der Unentgeltlichkeit ausschließlich auf Verwaltungsgebühren bezieht, wird dieser für die europäische Verwaltungszusammenarbeit auch auf die Auslagenerstattung ausgedehnt.

§ 36d Abs. 1 LVwG setzt den Vorwarnmechanismus der Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 DLR um. Dieser will im Interesse der Sicherheit von Dienstleistungen in einem gesamteuropäischen Verständnis sicherstellen, dass sich Informationen über „schwarze Schafe“ unverzüglich verbreiten<sup>54</sup> und im System der geteilten Kontroll- und Überwachungsverantwortlichkeiten insbesondere vom Niederlassungsstaat entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. In diesem Zusammenhang werden auch Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen normiert. Die Vorschrift

des § 36d Abs. 2 LVwG entspricht inhaltlich § 19a Abs. 1 S. 1 BDSG<sup>55</sup>. Problematisch ist, dass die Vorschrift des § 36d Abs. 2 LVwG eine Beschränkung auf gemeinschaftsrechtliche Informationspflichten nahe zu legen scheint. Es ist jedoch vielmehr so, dass wenn der jeweilige Rechtsakt der Information des Betroffenen nicht entgegensteht, auch nationale Informationspflichten (aus bereichsspezifischem Recht oder subsidiär dem Bundesdatenschutzgesetz) zur Anwendung kommen können. Diese Verpflichtung besteht auch angesichts der Regelung des § 36d Abs. 2 LVwG fort.

## V. Verfahrensrechtliche Regelungen im EA-Gesetz

Das EA-Gesetz Schleswig-Holstein enthält zunächst in § 3 Abs. 1 eine Konkretisierung des § 138d LVwG, die jedoch ebenfalls kaum konkrete Rechte und Pflichten des Einheitlichen Ansprechpartners und der zuständigen Behörden statuiert. Allerdings wird den Beteiligten eine gesamthänderische Verantwortung für die einfache, zügige und zweckmäßige Durchführung der Verwaltungsverfahren zugewiesen. Zudem wird die koordinierende Rolle des Einheitlichen Ansprechpartners „nach innen“, also gegenüber den zuständigen Behörden, ausdrücklich festgeschrieben. Eine Konkretisierung findet sich dann in § 4 EA-Gesetz Schleswig-Holstein, der in Abs. 1 die allgemeine Unterstützungspflicht des § 138d LVwG wiederholt und zur Erteilung von Auskunft über den Verfahrensstand verpflichtet. Abs. 3 geht darüber hinaus und begründet eine gegenseitige Verpflichtung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus findet sich im EA-Gesetz Schleswig-Holstein eine Konkretisierung der Prüfverpflichtungen und -rechte des Einheitlichen Ansprechpartners. Er besitzt die Kompetenz, eingehende Anträge summarisch auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler zu prüfen und den Dienstleistungserbringer ggf. hierauf hinzuweisen. Unabhängig davon ist der Einheitliche Ansprechpartner zur unverzüglichen Weiterleitung der (unvollständigen und fehlerhaften) Anträge und sonstiger Mitteilungen verpflichtet.

<sup>50</sup> Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1121 (1124).

<sup>51</sup> Weitere Einzelheiten bei Schliesky, in: Knack/Henneke (Fn. 7), § 8a Rn. 40-55.

<sup>52</sup> Riedel, in: Bader/Ronellenfitsch (Fn. 19), § 8c Rn. 1.1.

<sup>53</sup> Schliesky, in: Knack/Henneke (Fn. 7), § 8 Rn. 8-14.

<sup>54</sup> Luch/Schulz, GewArch 2009, 143 ff.

<sup>55</sup> Schönleiter, GewArch 2009, 384 (390); Schmitz/Prell, NVwZ 2009, 1121 (1126).



# Geodaten in der Verwaltung – Potenziale erkennen, Arbeitsabläufe vereinfachen, Qualitäten erhöhen

Dr. Ulrike Klein, Zentrum für Geoinformation, Kiel

## Einleitung

Geoinformationssysteme begegnen uns in vielfältiger Form im täglichen Leben. Sei es zur Verwaltung von Kanälen für die SüVO, zur Bestimmung optimaler Standorte z.B. für Geschäfte, zur gezielten Düngerausbringung in der Landwirtschaft, zur Routenberechnung in Navigationssystemen, zur Kriminalitätsbekämpfung, im Katastrophenschutz oder im Tourismus – überall werden Geoinformationssysteme genutzt, um räumliche Zusammenhänge zu erkennen oder Objekte mit Raumbezug optimal zu verwalten.

Geoinformationssysteme werden bereits seit einigen Jahren in den Landes- und Kommunalverwaltungen eingesetzt, die Potenziale werden jedoch noch lange nicht ausgeschöpft. Über die europäische INSPIRE-Richtlinie bekommen Geoinformationen nun zudem eine ganz neue Bedeutung.

In diesem Artikel soll der Bogen von Geoinformationssystemen über räumliche Managementsysteme zu Geodateninfrastrukturen noch einmal unter heutigen Gesichtspunkten gespannt und erste Ansätze für ein „E-Government mit Raumbezug“ aufgezeigt werden.

Da die Kommunikation der Akteure die wichtigste Grundvoraussetzung für den Aufbau einer nachhaltigen Geodateninfrastruktur ist, gleichzeitig aber in Verwaltung, Wirtschaft, IT und Geomatik in ganz unterschiedliche Fachsprachen gesprochen wird, werden im Rahmen dieses Artikels zudem die zentralen Begriffe der Geoinfor-

mationswelt hervorgehoben und die wichtigsten noch einmal erläutert.

## Einige Begriffsbestimmungen zum Einstieg

Geographische Informationssysteme (auch Geoinformationssystem oder kurz GIS) sind computergestützte Softwareprodukte, die es ermöglichen, alle Objekte, die sich auf oder unter der Erdoberfläche befinden (=„Geoobjekte“) zu erfassen, auf Basis ihres Raumbezugs zu verwalten, ihre räumliche Zusammenhänge zueinander zu analysieren und in verschiedenen Formen von analogen oder digitalen Karten und Plänen, Statistiken und Berichten auszugeben. Dafür wird die Erdoberfläche in einzelne Schichten zerlegt und Geoobjekte gleichen thematischen Inhalts zu einer „Ebene“ (auch „Layer“) zusammengefasst. Beschrieben werden diese Geoobjekte als Punkte, Linien oder Flächen durch ihre Koordinaten (=„Geometrische Daten“), ihren Nachbarschaftsbeziehung zueinander (neben, gegenüber, links von, rechts von ... etc.), die in „Topologischen Daten“ beschrieben werden, sowie den „Thematischen Daten“, die Beschreibungen und Sachdaten zu Geoobjekten enthalten. Eine wichtige Unterscheidung ist bei den Geometrischen Daten zu treffen: Bei diesen kann es sich um Vektor- oder Rasterdaten handeln. Vektordaten sind Punkte, Linien und Flächen, wie mit dem Bleistift gezeichnet, z. B. Gebäude, Flurstücke und Kanalhaltungen. Rasterdaten sind Bilder, wie z. B. eingescannte B-Plä-

ne. Von der Datenart ist abhängig, wie genau die Geoobjekte auf der Karte abgebildet werden können und welche Funktionalitäten im GIS zur Verfügung stehen.

## Komponenten und Funktionalitäten eines GIS

Ein Geoinformationssystem verfügt in der Regel über die vier funktionalen Komponenten Erfassung, Verwaltung, Analyse und Präsentation von Geodaten.

Die Erfassung von Geodaten erfolgt überwiegend über Vermessung vor Ort (z. B. für Kanalkataster), Einscannen und Georeferenzieren<sup>1</sup> vorhandener Pläne (z. B. B-Pläne), Zuweisung von Fachdaten zu vorhandenen Geometrien (z. B. Flurstücke mit Entwicklungspotenzial), Darstellung von Objekten auf der Karte über ihre Adresse (z. B. Kindergärten oder Schulstandorte) oder Digitalisierung auf vorhandenen Daten (z. B. versiegelte Flächen auf Basis eines Luftbilds).

Die erfassten geometrischen und thematischen Daten werden gemeinsam in einer räumlichen Datenbank gespeichert, verwaltet und gepflegt und stehen daraus für Analysen und unterschiedliche Präsentationen zur Verfügung.

Analyse und Präsentation von Geodaten finden in einer grafischen Benutzeroberfläche, dem eigentlichen Geographischen Informationssystem, statt. Die Standardfunktionalitäten eines jeden Geoinformationssystems sind die interaktiven Navigationsmöglichkeiten in den digitalen Geodaten: Man kann die Ansicht der Objekte vergrößern oder verkleinern, den Bildausschnitt verschieben, Entfernungen messen, Informationen zu einzelnen Geoobjekten abrufen oder Geoobjekte suchen. Geoobjekte lassen sich zudem in Abhängigkeit von ihren thematischen Daten farblich unterschieden darstellen. So können z. B. Kanalhaltungen in Abhängigkeit von ihrem Zustand auf der Karte dargestellt werden. Getreu dem Motto „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“ lassen sich somit Sachverhalte sehr viel schneller erkennen als bei in tabellarischer Form vorgehaltenen Daten.

Da alle Geoobjekte über einen festen Raumbezug auf der Karte „georeferenziert“ sind, lassen sich Objekte unterschiedlicher Ebenen gemeinsam anzeigen. In Abbildung 2 sind neben dem Kanalkataster auch die Gebäude (schraffierte Flächen) und Flurstücke aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) dargestellt. Über thematische und räumliche Abfragen lassen sich nun Geoobjekte gezielt selektieren. Thematische Abfragen werden auf den thematischen Daten einer einzelnen Ebene durchgeführt, z. B.: „Suche alle Haltungen, die stark sanierungsbedürftig sind und die eine Länge von mehr als 50 m haben“. Bedingung hierfür

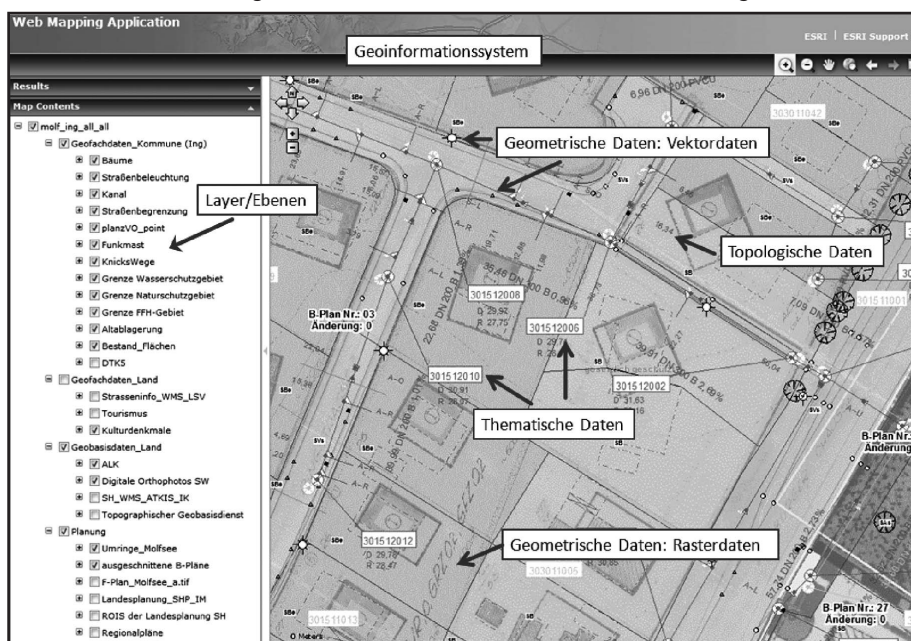


Abb. 1: Begriffe in der GIS-Welt

<sup>1</sup> Einen räumlichen Bezug herstellen durch die Zuweisung von Koordinaten

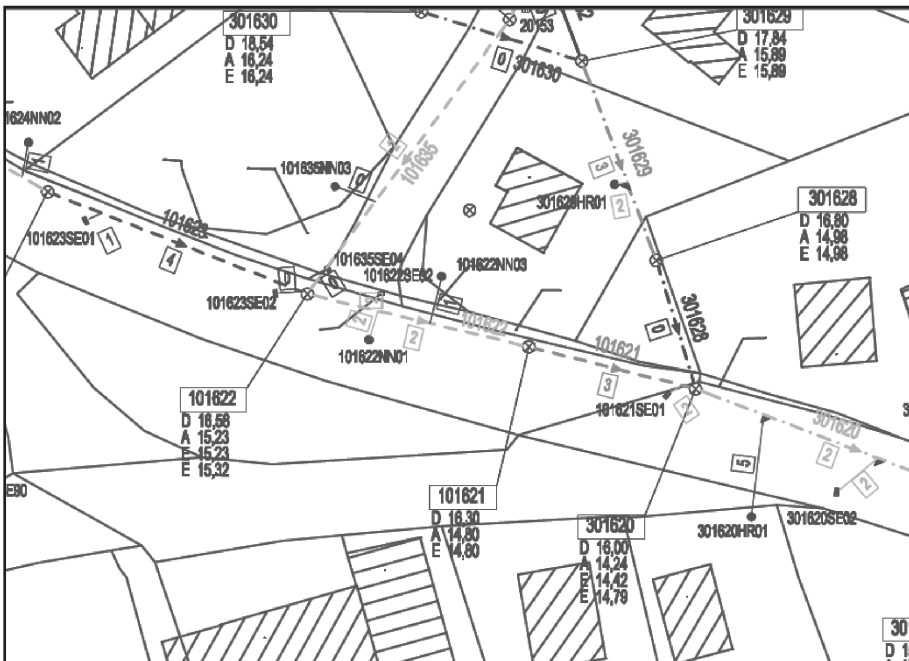


Abb. 2: Darstellung des Sanierungsbedarfs eines Kanalnetzes.

Quelle: Torresin & Partner GmbH

ist natürlich, dass die entsprechenden thematischen Daten (Objektyp = Haltung, Zustand = stark sanierungsbedürftig, Länge = x m) auch mit erfasst worden sind. Räumliche Abfragen können ebeninterner und ebenenübergreifend durchgeführt werden. Dabei werden die Objekte aufgrund ihrer topologischen (nachbarschaftlichen) Beziehung zueinander selektiert („ausgewählt“). Beispielsweise lassen sich mit Hilfe der sog. „Puffer“-Funktionalität – einer räumlichen Analysefunktion – alle Grundstücke selektieren, die an eine stark sanierungsbedürftige Haltung angrenzen, und anschließend über eine Verbindung zum Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) die zugehörigen Eigentümer ermitteln und per Serienbrief anschreiben.

Der einheitliche Raumbezug ermöglicht auch sog. „Verschneidungen“ durchzuführen. Diese erzeugen automatisiert neue Geoinformationen. Hat man z. B. Flurstücke mit Entwicklungspotenzial im Innenbereich einer Gemeinde erfasst und hat den Layer Naturschutzgebiete vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) erhalten, lässt sich über eine Verschneidung jedem Flurstück automatisch zuweisen, ob es in einem Naturschutzgebiet liegt und wenn ja in welchem (vgl. Abb. 3a und b).

In Zukunft wird verstärkt auch die dritte Dimension, nämlich die Höhe der Objekte bzw. des Geländes, eine Rolle in Geoinformationssystemen spielen. Ganze Landschaften mit ihren Objekten lassen sich in virtuellen Welten abbilden, verwalten und analysieren. Unterschiedliche Situationen lassen sich auf Basis von Höhenangaben Höhe simulieren, wie z. B. die Darstellung der potenziell überfluteten Landesteile von Schleswig-Holstein bei einem Meeresspiegelanstieg von 5 m.

Für die dreidimensionale Darstellung von Städten gibt es mittlerweile den offiziellen Standard „CityGML“. Darin können z. B. Gebäude mit ihren Dachformen beschrieben werden. Mit dreidimensionalen Daten lassen sich weitere räumliche Analysemethoden anwenden. Ein Beispiel ist das Solarpotenzial von Dachflächen, das in Abhängigkeit von der Ausrichtung, der Dachneigung und der Verschattung durch die Umgebung automatisch für eine ganze Gemeinde berechnet werden kann. Die Zeit als vierte Dimension findet ebenfalls bereits Anwendung in Geoinformationssystemen. Über die zeitliche Dimension lassen sich unterschiedliche Zustände, z. B. der versiegelten Fläche einer Gemeinde, über verschiedene Zeitzustände hinweg betrachten und zukünftige Entwicklungen prognostizieren. Die Verfügbarkeit und Komplexität der Funktionalitäten ist abhängig von dem zugrundeliegenden System. Unterschieden wird hier zurzeit in Geodatenportale, WebGIS und DesktopGIS. „Geodatenportale“ bilden die einfachste Form. Sie dienen der

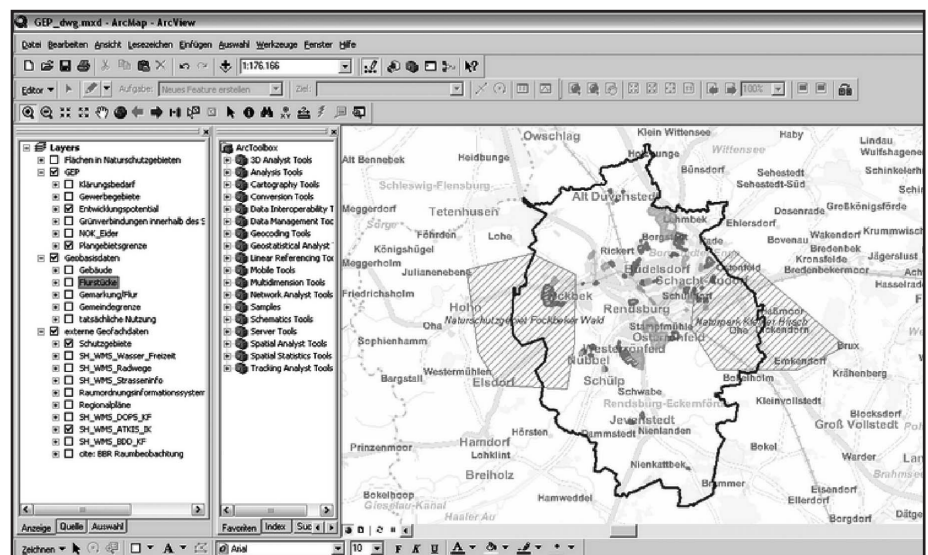


Abb.3a: Entwicklungsflächen in Rendsburg und Umland mit zwei simulierten(!) Naturschutzgebieten. Quelle: ATKIS-Geobasisdaten des Landesvermessungsamtes, Fachdaten der GEP Rendsburg, Software ArcGIS der Firma ESRI, Zusammenstellung ZfG.

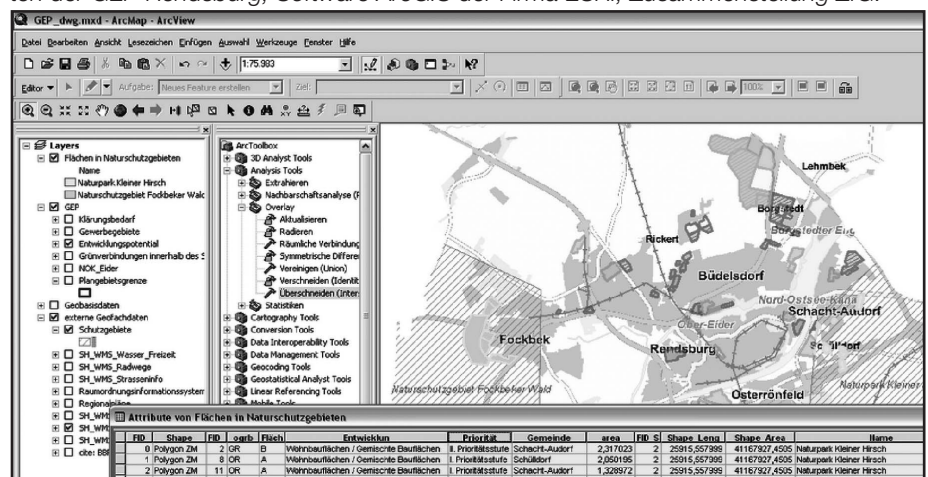


Abb. 3b: Verschneidung der beiden Ebenen und dadurch automatische Zuordnung der Naturschutzgebietsinformationen zu den Flächen mit Entwicklungspotenzial. Quelle: ATKIS-Geobasisdaten des Landesvermessungsamtes, Fachdaten der GEP Rendsburg, Software ArcGIS der Firma ESRI, Zusammenstellung ZfG.

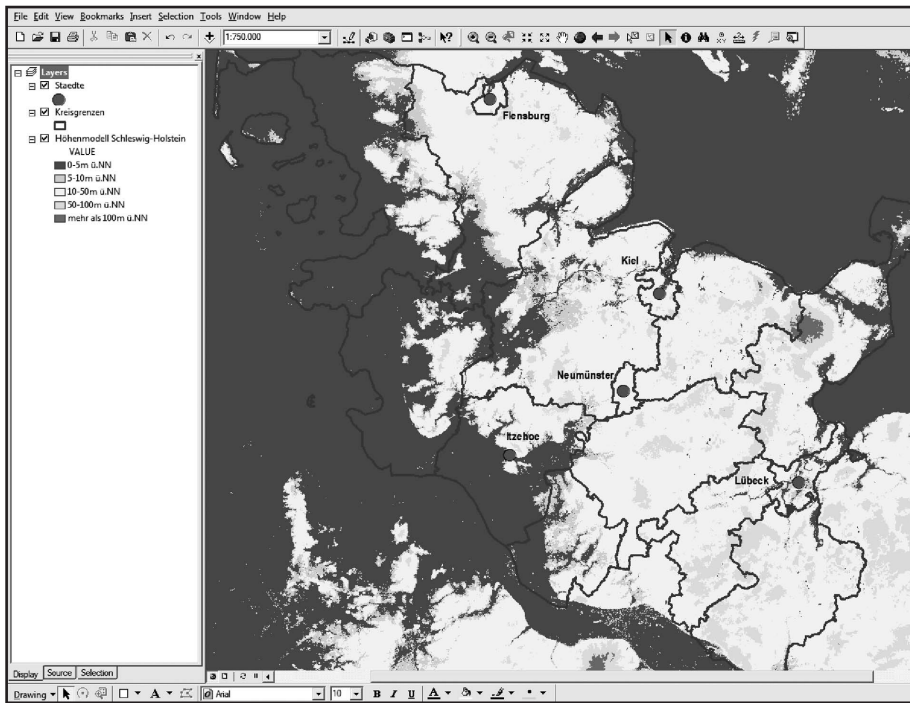


Abb. 4: Simulation eines Meeresspiegelanstiegs um 5 m auf dem Höhenmodell von Schleswig-Holstein und Darstellung der überfluteten Flächen. Datenquelle: Höhenmodell und Kreisgrenzen des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein.

einfachen Präsentation von Geodaten („Gucken und Drucken“). Geodatenportale sind Kernkomponenten von Geodateninfrastrukturen (s. u.). „WebGIS“ sind Geoinformationssysteme, die über das Internet laufen und keine Installation und Pflege auf Anwenderseite erforderlich machen. In fast jedem Kreis des Landes Schleswig-Holstein sind WebGIS implementiert. Sie verfügen über mehr Funktionalitäten als reine Geodatenportale. Neben einigen einfachen Analysefunktionen ist teilweise auch die Erfassung von Geodaten über ein WebGIS möglich („Hegen und Pflegen“). Den höchsten Umfang an Funktionalitäten liefern die professionellen „DesktopGIS“, die bei den „Power-Usern“ im Einsatz sind.<sup>2</sup>

Der Trend geht, wie allgemein in der IT-Branche, zu serviceorientierten Architekturen und damit zur Verbindung von GIS-Funktionalitäten und -Prozessen z. B. mit Fachverfahren, Dokumenten- und Con-

tentmanagementsystemen des EGovernment, sodass sich zukünftig verstärkt räumliche Managementsysteme etablieren werden.

### Räumliche Managementsysteme in der Verwaltung Geodaten in der Kommunalverwaltung

Zerlegt man ein Gemeinde- oder Amtsgebiet in einzelne räumliche Schichten, lassen sich u. A. folgende GIS-Ebenen identifizieren:

- Innere Verwaltung: Gebäude, Flurstücke, Grenzen, Einwohnerdaten, öffentliche Gebäude, eigene Flächen, versiegelte Flächen
- Sicherheit und Ordnung: Rettungsdienste, Hydranten, Feuerwehrezufahrten, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Lärmkartierung, Immissionsquellen, Jagd- und Fischereigebiete, Wahlbezirke, Hausnummern

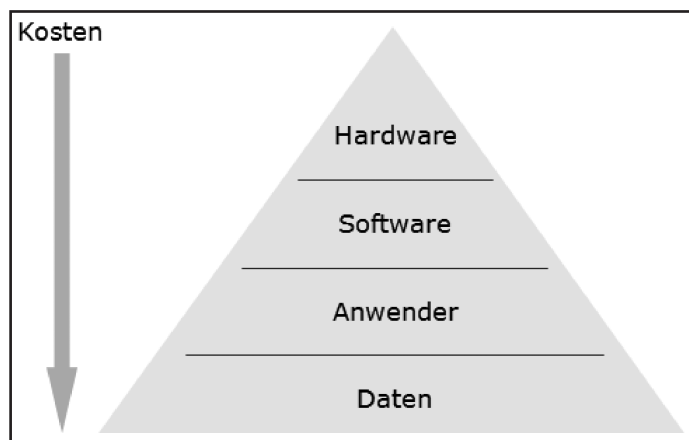


Abb.5: Kostenpyramide Geoinformationssystem, Quelle: Ehlers 1998

- Soziales und Jugend: Schulen, Kindergärten, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsdaten, Sozialversorgungseinrichtungen
- Räumliche Planung und Entwicklung: Bauleitpläne, Baulücken
- Bauen und Wohnen: Baulasten, Bauordnung, Gut-

achterdaten, Denkmalschutz

- Ver- und Entsorgung: Abfall, Fernwärme, Kanalisation, Strom, Gas, Telefon, Wasserversorgung, Breitbandversorgung
- Verkehr: Verkehrsflächen, Baustellen, ÖPNV, Radwegenetz, Straßenmöblierung
- Natur- und Landschaftspflege: Baumkataster, Friedhofskataster, Gewässerverzeichnis, Grünflächenkataster, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Spielplatzkataster
- Umweltschutz: Altlastenkataster, Bodeninformationssystem, Klärschlammkataster, Biogasanlagen, Ausgleichsflächen
- Wirtschaft und Tourismus: Fremdenverkehrseinrichtungen, Gewereregister, Gewerbeflächen

### Räumliche Managementsysteme

Jede einzelne Ebene für sich kann durch die Verwaltung in einem GIS als eine sog. „Fachschaale“ schon zu einer effizienteren Verwaltung beitragen. Erst durch das Zusammenführen der einzelnen Ebenen erhält man jedoch den tatsächlichen Mehrwert, nämlich die Generierung neuer Informationen und den Erkenntnisgewinn über räumliche Zusammenhänge durch die Funktionalitäten, die ein GIS zur Verfügung stellt.

Fügt man dann die räumlichen Verwaltungsprozesse zu den Fachschalen hinzu, wie z. B. aus dem Bereich Bauamt die Aufgaben: Bauanträge oder Bauvoranfragen bearbeiten, Bauleitplanung durchführen, Erschließungs- und Ausbaubeiträge erheben, Grünflächen kontrollieren und pflegen, Ausgleichsflächen überwachen, Spielplätze überwachen, Verpachtung und Vermietung eigener Liegenschaften organisieren und verwalten, Badewasserqualität überwachen, Straßenaus- und -umbauten durchführen, Kanalkataster führen, Winterdienst planen, Verkehrsanordnungen erstellen, Straßendatenbank führen etc. und verbindet es mit den digital durchzuführenden Verwaltungsleistungen, wie sie z. B. im Zuständigkeitsfinder ZuFISH<sup>3</sup> definiert sind, erhält man Raum-Managementsysteme, die eine nachhaltige und ressourcenschonende Steuerung einer Verwaltungseinheit ermöglichen. Übertragen auf das obige Ebenenmodell der Kommunalverwaltung ergeben sich beispielsweise die folgenden räumlichen Managementsysteme:

- Innere Verwaltung (z. B. Beitragsberechnungen, Demographische Prognosen, Facility-Management)

<sup>2</sup> Detaillierte Funktionsvergleiche einzelner Softwareprodukte auf Grundlage kommunaler Aufgaben werden derzeit im Zentrum für Geoinformation durchgeführt. Bei Interesse bitte Rückmeldung an die Autorin.

<sup>3</sup> Der Zuständigkeitsfinder in Schleswig-Holstein (ZuFISH) ([www.zufish.schleswig-holstein.de](http://www.zufish.schleswig-holstein.de)) ist eine Kernkomponente zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie. In ihm sind alle nach außen gerichteten Verwaltungsleistungen mitsamt den räumlich zuständigen Ansprechpartnern definiert.



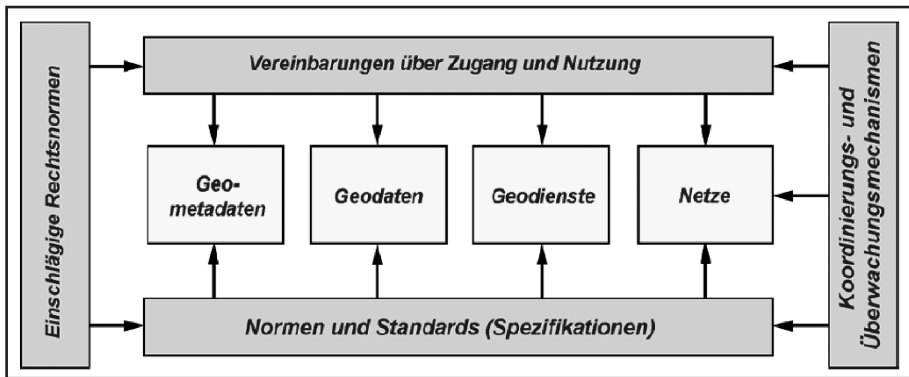


Abb. 8: Komponenten und Rahmenbedingungen einer Geodateninfrastruktur.

Quelle: Architekturkonzept GDI-DE Version 2.0

### INSPIRE, GDI-DE, GDI-SH

Die Europäische Union hat mit der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft den entscheidenden Impuls zum Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur gegeben. Zu 34 unterschiedlichen Themenfeldern sollen in allen Mitgliedsländern Geodaten erhoben und gepflegt werden und den anderen Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt werden.<sup>5</sup>

Wie oben bereits erwähnt, liegt die gesetzliche Zuständigkeit zur Erfassung von Geodaten auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen. Nachfolgend sind die INSPIRE-Themenfelder nach den drei Anhängen der Richtlinie („Annex“) aufgelistet. Fett gedruckt sind dabei diejenigen, bei denen voraussichtlich auch eine kommunale Zuständigkeit vorhanden ist: Annex I: Koordinatenreferenzsysteme, Geografische Gittersysteme, Geografische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke/Grundstücke, Verkehrsnetze, Gewässernetz, Schutzgebiete. Annex II: Höhe, Bodenbedeckung, Orthofotografie, Geologie. Annex III: Statistische Einheiten, Gebäude, Boden, Bodennutzung, Gesundheit und Sicherheit, Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste, Umweltü-

berwachung, Produktions- und Industrieanlagen, Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen, Verteilung der Bevölkerung – Demographie, Bewirtschaftungsgebiete / Schutzgebiete / geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten, Gebiete mit naturbedingten Risiken, Atmosphärische Bedingungen, Meteorologisch-geografische Kennwerte, Ozeanografisch-geografische Kennwerte, Meeresregionen, Biogeografische Regionen, Lebensräume und Biotope, Verteilung der Arten, Energiequellen, Mineralische Bodenschätze.

Die genauen Dateninhalte für die Themen aus Annex II und III werden derzeit auf europäischer Ebene noch erarbeitet, für Annex I läuft gerade in Schleswig-Holstein die Klärung der Zuständigkeiten.<sup>6</sup>

Das Thema Kanalkataster ist z. B. ebenfalls Bestandteil der INSPIRE-Richtlinie. Ab 2014 müssen folgende Informationen europaweit nach den Datenspezifikationen von INSPIRE standardisiert zur Verfügung stehen:

- Abwasserleitungssystem: Segment ID, Maximale Kapazität, Durchschnittliches Volumen, Konstruktionssystem inkl. benutztes Material, Tiefe, Datum der Erbauung, Verantwortliche Organisation.
- Abwassereinrichtungen: Kategorie, Aufbereitungsstyp, Beschreibung (Kapazität,

Konstruktion etc.), Name, Datum der Erbauung, Verantwortliche Organisation.<sup>7</sup> Ein nicht zu unterschätzender Mehrwert in der Vereinheitlichung der Datenhaltung und der Datenformate über Geodateninfrastrukturen besteht in der Kooperation der Verwaltungseinheiten untereinander. Unterschiedliche Softwaresysteme, in denen die Daten „gefangen“ sind und die nicht mit denen der Nachbargemeinde zusammenpassen, gehören damit der Vergangenheit an.

Gleichzeitig sind diese Daten auch für die Wirtschaft von Interesse, die bei einer standardisierten Bereitstellung gemeindegrenzenübergreifende Datenaufbereitung, Kundenbetreuung oder Datenanalyse durchführen kann und somit Wertschöpfung aus bereitgestellten Daten betreiben kann.

Neben den Geodaten, die über INSPIRE gefordert sind, wird derzeit in der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) die „Nationale Geodatenbasis“ erarbeitet, in der alle Geodaten, die „zur Erledigung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, zur Unterstützung des modernen Verwaltungshandelns sowie für wirtschaftliche Entwicklung und Forschung benötigt werden“<sup>8</sup> deutschlandweit verfügbar gemacht werden sollen. Verantwortliche Stelle für die GDI-DE ist die Koordinierungsstelle GDI-DE, das dem Arbeitskreis der Staatssekretäre für eGovernment zugeordnet ist. Auch in Schleswig-Holstein wird eine Geodateninfrastruktur mit den Kernkomponenten Digitaler Atlas (<http://portal.digitaleratlasknord.de>), dem schleswig-holsteinischen Metadateninformationssystem SH-MIS ([www.sh-mis.schleswig-holstein.de](http://www.sh-mis.schleswig-holstein.de)) und dem Geoserver aufgebaut. Die rechtliche Grundlage bildet das Geodateninfrastrukturgesetz, das sich derzeit in der Abstimmung befindet. Die Organisation der GDI-SH übernimmt zurzeit der Arbeitskreis Geodaten, später das Lenkungsgrremium GDI-SH.<sup>9</sup>

### Daten – Dienste – Netzwerk

Basis für die grenzübergreifende und interdisziplinäre Nutzung von Geodaten in einer Geodateninfrastruktur ist ihre Bereitstellung als ein sogenannter „Dienst“ über das Internet. Zwei wesentliche Dienstarten müssen zum jetzigen Zeitpunkt genannt und unterschieden werden: WMS-Dienste, die Bilder von Geodaten als Rasterdaten liefern und WFS-Dienste, die die tatsächlichen Daten als Vektordaten liefern. Metadaten beschreiben die verfügbaren Geodaten, Netze liefern die Infrastruktur.

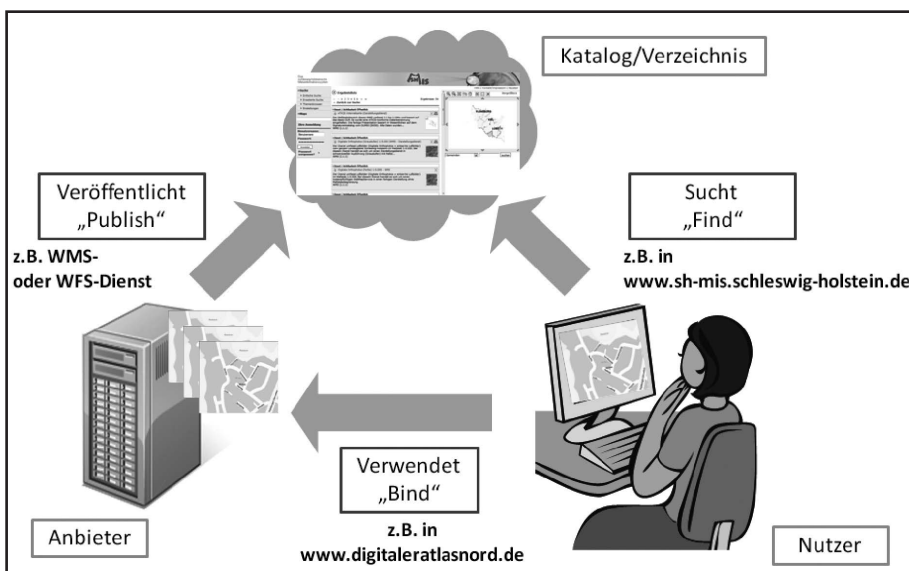


Abb.9: Publish-Bind-Find mit den schleswig-holsteinischen GDI-Komponenten

<sup>5</sup> Vgl. [www.gdi-de.org](http://www.gdi-de.org) und die Broschüre „INSPIRE für Entscheidungsträger“ vom Runden Tisch GIS e.V., verfügbar unter <http://www.rundertischgis.de/infobroschuere>

<sup>6</sup> Weitere Informationen dazu bei der Autorin

<sup>7</sup> Datenspezifikationen zu den über INSPIRE verfügbar zu machenden Geodaten sind unter [http://www.gdi-de.org/de\\_neu/inspire/navl\\_specs.html](http://www.gdi-de.org/de_neu/inspire/navl_specs.html) abzurufen.

<sup>8</sup> s. <http://geoportal.bkg.bund.de>

<sup>9</sup> s. [www.gdi-sh.de](http://www.gdi-sh.de)

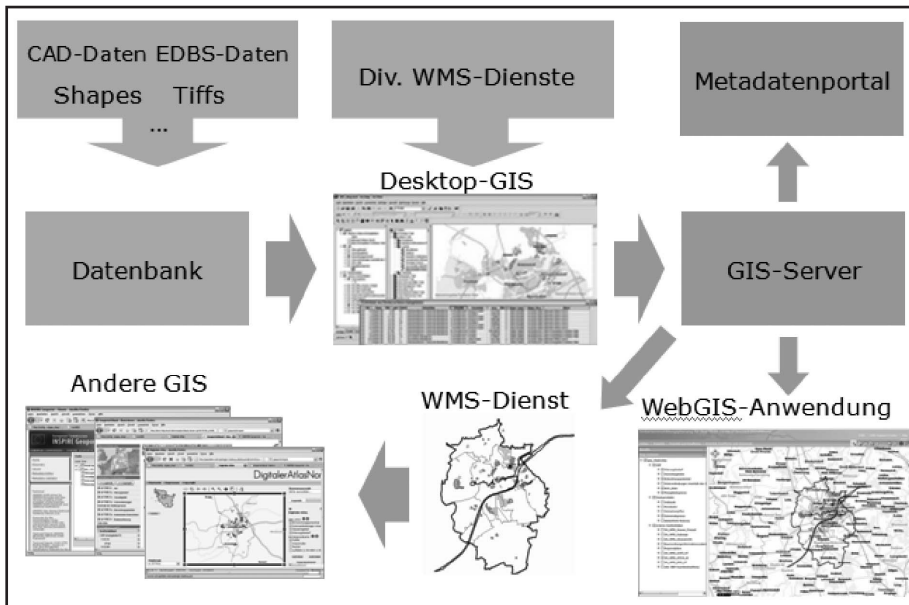


Abb. 10: Systemlandschaft des GDI-Simulationsknotens

Dazu gehören Regelungen über Zugang und Nutzung von Geodaten, Normen und Standards, einschlägige Rechtsnormen, die es einzuhalten gilt, sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen (vgl. Abb. 8). Diese technische Sicht auf eine Geodateninfrastruktur wird im „Architekturkonzept GDI-DE“ abgebildet, das im Internet verfügbar<sup>10</sup> ist.

Grundlage bildet das sog. „Publish-Find-Bind“-Prinzip: Ein Anwender (Anbieter) besitzt Geodaten und veröffentlicht diese als Dienst („Publish“). Ein anderer Anwender (Nutzer), der Daten für die Beantwortung einer räumlichen Frage benötigt, sucht in Metadatenkatalogen nach entsprechenden Geodaten („Find“) und bindet diese über einen Link in sein eigenes GIS ein („Bind“).

Über diesen Weg lassen sich Daten unterschiedlichster Akteure gemeinsam in einem GIS nutzen, ohne dass umständliche

Datenaustauschwege einzuhalten wären, unterschiedliche Aktualitätsgrade vorherrschen oder doppelte, inhomogene Daten als Basis für die Beantwortung räumlicher Fragen verwendet werden. Zudem lassen sich die bereitgestellten Dienste in unterschiedlichen Portalen und GIS-Softwareprodukten nutzen. Voraussetzung ist, dass diese den WMS- und WFS-Standard unterstützen.<sup>11</sup>

Für die GDI-SH wird derzeit in einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Geodaten ein „Technisches Regelwerk GDI-SH“ erstellt. Dieses wird im Laufe des Jahres über eine Informations- und Kommunikationsplattform am Zentrum für Geoinformation der Universität Kiel und auf den Seiten der GDI-SH veröffentlicht.<sup>12</sup>

### Datenflüsse und Datenaustausch am Beispiel Molfsee

Fügt man nun den „Publish-Find-Bind“-

Ansatz mit dem Datenflussmodell der Kommune (vgl. Abb. 6) zusammen, und überlegt, wer für die Haltung welcher Daten zuständig ist, kommt man sehr schnell zu der Erkenntnis, dass sich die Kosten zum Aufbau und nachhaltigen Betrieb eines GIS sehr stark reduzieren können, wenn konsequent nur die Daten der tatsächlich zuständigen Stellen genutzt werden.

Hierfür sind in den nächsten Jahren noch umfangreiche Abstimmungen notwendig. Die möglichen Kosteneinsparungen und die gleichzeitige Qualitätsverbesserung sollten hier jedoch im Vordergrund stehen.

Als abschließendes Beispiel sollen hier die B-Pläne der Gemeinde Molfsee<sup>13</sup> betrachtet werden:

Auf dem „GDI-Simulationsknoten“ des Zentrums für Geoinformation wird für die Gemeinde Molfsee die GDI-Systemlandschaft simuliert.

In eine zentrale Datenbank werden die verfügbaren Vektor- und Rasterdaten der Gemeinde, der unterschiedlichen Datenanbieter und der Dienstleister eingespielt, die noch über keine Dienste verfügen. In einem DesktopGIS-Projekt werden die Daten mit verfügbaren WMS-Diensten zusammengeführt und die Art und Weise der grafischen Darstellung der Geodaten festgelegt. Über einen GIS-Server werden verschiedene Dienste von den Daten veröffentlicht. Hierbei handelt es sich einerseits um eine WebGIS-Anwendung und andererseits um einen WMS-Dienst, der über einen Link in andere Geoinformationssysteme mit OGC-konformer WMS-Schnittstelle (vgl. oben) eingebunden werden kann. Weitergegeben wird immer nur ein Link, der anschließend in die unterschiedlichen Geodatenportale, WebGIS und DesktopGIS eingebunden werden kann. Sobald die Daten und der Dienst aktualisiert werden, haben auch diejenigen, die den Dienst verwenden, den aktuellsten Datensatz im Zugriff.

Die nächsten Abbildungen zeigen die Einbindung eines auf dem Server erstellten WMS-Dienstes in die Geoportale des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der GDI-SH, der GDI-DE und der EU.

Vergleicht man das mit den herkömmlichen Wegen des Datenaustauschs (Gespräch, Papier, Diskette, CD, Festplatte etc.) wird der Mehrwert schnell deutlich. Durch die Vielzahl an Akteuren und damit auch verfügbaren Geodaten und Prozes-

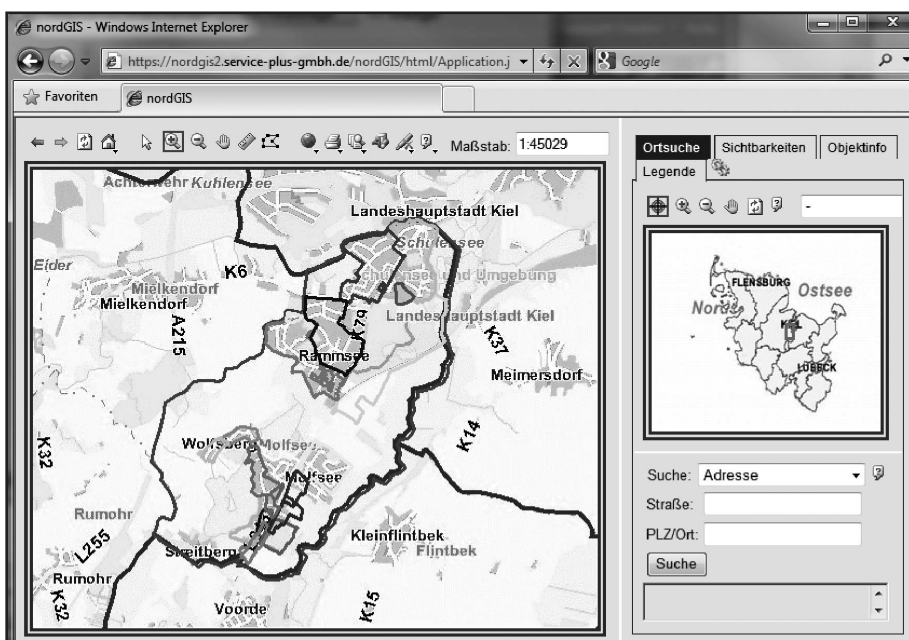


Abb. 11: WMS-Dienst der Umränge der B-Plan Geltungsbereiche im WebGIS des Kreises GDI-RD

<sup>10</sup> [http://www.gdi-de.org/de\\_neu/download/AK/GDI-DE-Architekturkonzept-V2%28beta%29.pdf](http://www.gdi-de.org/de_neu/download/AK/GDI-DE-Architekturkonzept-V2%28beta%29.pdf)

<sup>11</sup> Die Frage für die Kommunikation mit Ihrem GIS-Hersteller lautet: „Ist das Produkt OGC-konform?“ OGC ist das Open Geospatial Consortium, das weltweit einheitliche Datenformate für den Austausch von Geodaten über Dienste regelt. Im Architekturkonzept der GDI-DE sind die unterschiedlichen Dienste ausführlich beschrieben. Link zum Architekturkonzept.

<sup>12</sup> Weitere Informationen dazu bei Interesse bei der Autorin.

<sup>13</sup> Die Gemeinde Molfsee ist Pilotgemeinde für das Verbundprojekt „GDI-SH“, das am Zentrum für Geoinformation durchgeführt wird. Auch hier nähere Informationen gerne bei der Autorin.

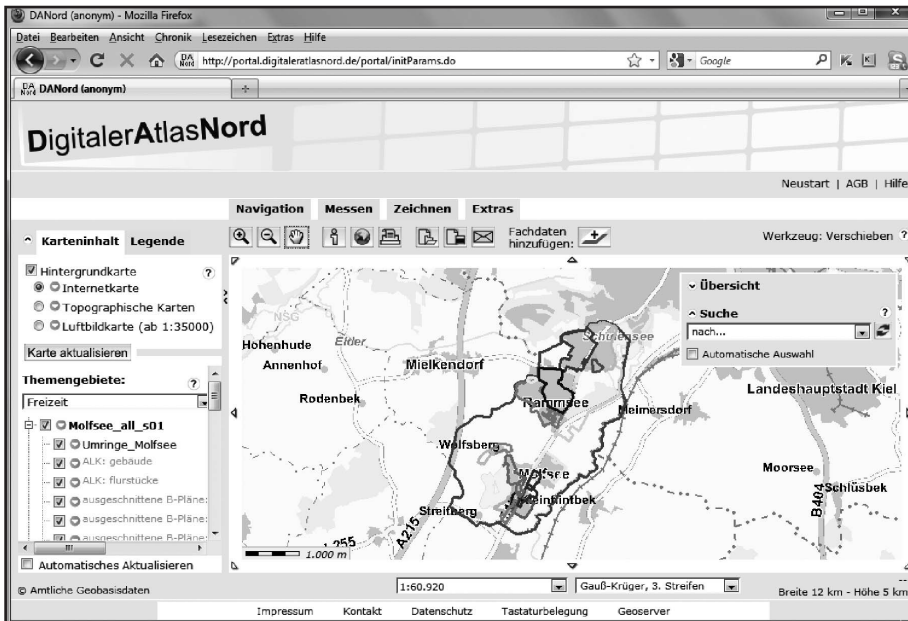


Abb. 12: Derselbe WMS-Dienst gleichzeitig im Digitalen Atlas Nord der GDI-SH

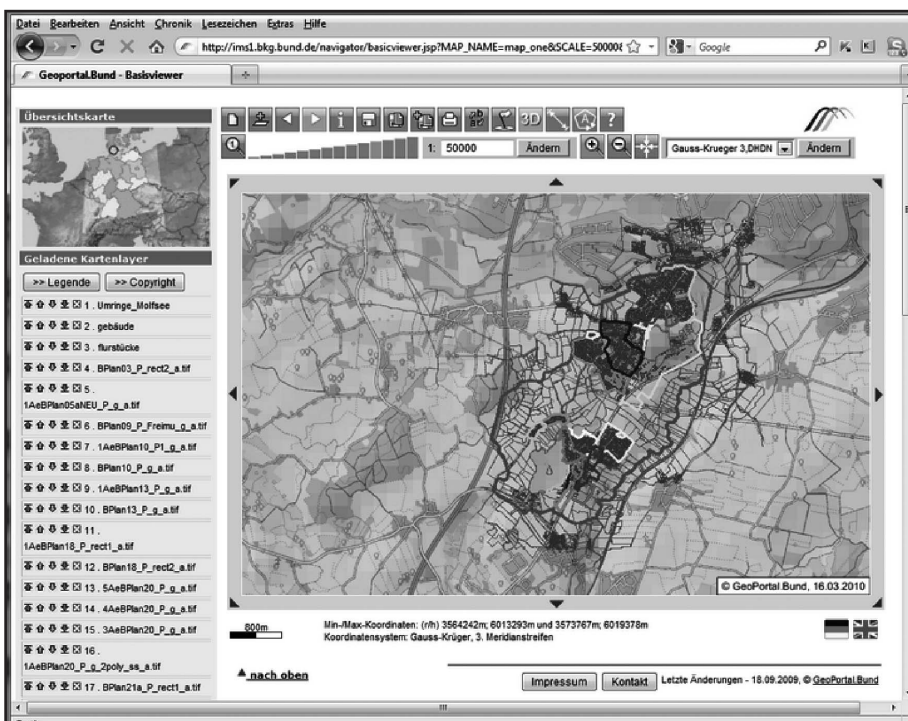


Abb. 13.: Derselbe WMS-Dienst gleichzeitig im Geoportal Bund der GDI-DE



Abb. 14: Derselbe WMS-Dienst gleichzeitig im INSPIRE-Geoportal der EU

sen mit Raumbezug lässt sich folglich davon ausgehen, dass das Thema Geodaten, die standardisierte Verfügbarkeit und die konsequente Verbindung von E-Government und Geodaten vor dem Hintergrund der europäischen Richtlinien, uns alle zusammen die nächsten Jahre beschäftigen wird.

## Danksagung

Herzlichen Dank für die tatkräftige Zusammenarbeit an:

Herrn Staschewski, Amt Nortorf Land, die AG Geodateninfrastruktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Landrat Dr. Schwemer (Kreis RD-Eck), Herr Böhmke (Amt Jevenstedt), Herr Brommann (Gemeinde Fockbek), Frau Fiedler (Kreis RD-Eck), Herr Hoffmann (Kreis RD-Eck), Frau Holm (Kreis RD-Eck), Herr Peters (Amt Schlei-Ostsee), Herr Sienknecht (Gemeinde Osterrönfeld), Torresin & Partner, Gesellschaft für Ingenieurvermessung und Geoinformatik mbH (Nortorf), die Verbundprojektgemeinde Molfsee (Herr Hoppe, Frau Hauschildt, Frau Lafrentz) und -stadt Nortorf (Herr Lohse), die AG Gebietsentwicklungsplanung Rendsburg und Umland (Herr Betz, Herr Böhmke, Herr Grabau, Herr Hinrichs, Herr Hirsch, Herr Thomsen).

## Das Zentrum für Geoinformation

Das „Zentrum für Geoinformation“ (ZfG) ist die zentrale Plattform für alle Beteiligten der Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein.

Das ZfG hat sechs Schwerpunkte:

1. Die Aktivitäten zwischen den Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit zu koordinieren und mit diesen, qualitativ und quantitativ unterstützend, ergänzend und abgestimmt innerhalb der GDI-SH zusammenzuarbeiten, um so ein stabiles und innovationsorientiertes Netzwerk „Geoinformation“ zu entwickeln.
2. Den Aufbau und wissenschaftlichen Betrieb eines für Geodateninfrastrukturen typischen Infrastrukturknotens in einem GDI-Testlabor, mit dem Anwendungen für den technischen GDI-Betrieb simuliert und innovative Applikationen erforscht und entwickelt werden können.
3. Die Konzeption, Koordination und Durchführung von Verbundprojekten innerhalb der GDI-SH.
4. Wissens- und Technologietransfer in Form von Weiterbildungen, Veröffentlichungen und Tagungen.
5. Wissenschaftliche Beratung und Begutachtung sowie
6. Innovationsentwicklung und Innovationsmanagement.

Der Arbeitskreis Geodaten und das von 2009 bis 2011 mit Mitteln des Zukunftsprogramm Wirtschaft geförderte Zentrum für Geoinformation verfolgen damit gemeinsam das übergreifende Ziel, effiziente

Organisations- und Managementstrukturen zu schaffen, um die Geoinformationswirtschaft im Lande durch Informations-, Technologie- und Wissenstransfer zu stärken und durch die Anwendung modernster Geoinformations- und Geokommunikationstechnologien zur Steigerung der

regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beizutragen.

**Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeit:**

Zentrum für Geoinformation  
Dr. Ulrike Klein

Geschäftsführung  
Geodateninfrastruktur - Netzwerk  
Boschstr. 1,  
24118 Kiel  
Tel.: 0431/23952111  
E-Mail: [uklein@gis.uni-kiel.de](mailto:uklein@gis.uni-kiel.de)  
Web: [www.gis.uni-kiel.de](http://www.gis.uni-kiel.de)

# Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein am Start

Dr. Derek Meier, Breitbandkompetenzzentrum SH\*

Das neue Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein hat seine Arbeit aufgenommen und unterstützt nun Landkreise, Ämter, Städte und Gemeinden dabei, der Bevölkerung und den Unternehmen schnelle Internetzugänge bereitzustellen. „Wir haben es endlich geschafft“, freut sich Jörg Bülow, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, „jetzt können auch unsere Kommunen eine unabhängige, koordinierende Beratungsstelle in Sachen Breitband nutzen.“ Am 3. Mai 2010 überreichte Wirtschaftsminister Jost de Jager den Zuwendungsbescheid für das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH), das gemeinsam von den drei kommunalen Landesverbänden getragen wird. Damit reiht sich Schleswig-Holstein in die kleine Gruppe der Bundesländer ein, die ihren Kommunen eine zentrale Beratungsstelle für alle Fragen zum Breitbandausbau an die Seite stellt.

„Das einzigartige am Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein ist die Trägerschaft durch die kommunalen Spitzenverbände“, ergänzt Jan-Christian Erps, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, „damit dokumentieren wir, dass sich die Verbände ihrer Verantwortung beim Aufbau dieser wichtigen Infrastruktur bewusst sind. Mit dem Zentrum leisten wir unseren Beitrag, um die Ziele der Breitbandstrategie des Landes zu erreichen.“ Folgerichtig befindet sich das Breitband-Kompetenzzentrum in der Trägerschaft der KomFIT e. V.

Das Breitband-Kompetenzzentrum soll sich als erste Anlaufstelle der Kommunen etablieren, die neutral und kostenlos zur Förderung, Technologien und Ausbaustrategien berät. „Für alle Anfragen aus den Kommunen haben wir ein kleines, aber gut ausgerüstetes Team zur Verfügung“, führt Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein aus, schränkt jedoch ein: „Jedem muss aber klar sein, dass wir damit natürlich nicht jeder unser über 1.000 Gemeinden eine individuelle Beratung zukommen lassen können. Es gibt jedoch gute Beispiele, wie Beratung

organisiert werden kann, um auch die örtliche Erfahrungen einzubeziehen.“

## Das Team

Das Team des Breitband-Kompetenzzentrums umfasst drei Personen. Den Breitbandverantwortlichen in den Kommunen wird sich zu Beginn vor allem Herr Dr. Derek Meier vorstellen, in dessen Händen auch die Leitung des Zentrums liegt. Dr. Meier ist kein Unerfahrener in diesem Arbeitsfeld, war er doch am Aufbau des Kompetenzzentrums in Niedersachsen Anfang 2007 beteiligt und leitete dies bis zum April 2010.

Mit Frau Andrea Bonk konnte das Breitband-Kompetenzzentrum eine erfahrene Kraft im Bereich der Geodatenverarbeitung verpflichten. Sie war bereits in verschiedenen Landesprojekten tätig. „Planen, Entscheidungen vorbereiten und den Ausbau dokumentieren ist ohne den Einsatz eines geografischen Informationssystems nicht zu leisten“, weiß Dr. Meier aus Erfahrung, „ich bin daher sehr froh, Frau Bonk für unser Team gewonnen zu haben.“

Frau Nancy Avemarg schließlich wird sich um Organisatorisches im Bereich des Kompetenzzentrums kümmern, ob in der Telefonzentrale, bei Veranstaltungen oder dem Internetauftritt.

## Kooperation

Mit dem Innovationszentrum für Breitband Nord e.V. (TIB) verfügt das Land Schleswig-Holstein bereits über einen Träger technischer Kompetenz im Bereich Breitbandtechnologien. Das Breitband-Kompetenzzentrum wird mit seiner fachlichen Ausrichtung und der Personalauswahl von Beginn an als Ergänzung zum TIB aufgebaut. Dazu Jörg Bülow: „Wir stehen von Anfang an in Kontakt mit den Trägern des TIB und haben Absprachen getroffen, die eine klare Rollenteilung vorsieht.“ Ein erster Termin steht bereits fest, in dem gemeinsam eine Aufgabenteilung besprochen werden soll.

## Die Aufgaben

Mit der Arbeit des Breitband-Kompetenzzentrums sollen zwei Ziele der Landesbreitbandstrategie erreicht werden:

1. Kurzfristig die Erschließung mit schnellen Internetzugängen auf einem Mindeststandard zu erreichen.
2. Langfristig die Weichen für den Ausbau des Landes mit neuen, leistungsstarken Netze – auch NGN (Next Generation Network) genannt – zu stellen.

Dr. Meier leitet daraus zwei Aufgaben für das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein ab: „Die Kommunen haben bisher vor allem Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben. Das ist eine wichtige Vorarbeit, um Entscheider und Bevölkerung zu sensibilisieren und regionale Strategien zu entwickeln. Doch nun müssen die vorhandenen Fördermittel vor allem in die Schaffung von Infrastruktur investiert werden.“

Die zweite Aufgabe zielt auf die Zukunftsfähigkeit des Landes. Für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung sind neue Infrastrukturen im Bereich der Kommunikation notwendig. „Wir benötigen neue Übertragungswege oder müssen einige der bereits vorhandenen aufwendig optimieren“, erklärt Dr. Meier, „dazu sind einige Vorarbeiten notwendig.“ Fragen der Finanzierung, rechtliche Rahmenbedingungen und letztlich die Wahl der geeigneten Technologie vor Ort sind bisher nur in Ansätzen beantwortet. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Vorgaben aus Brüssel keine ganz leichte Aufgabe.

Um diese Aufgaben anzugehen, werden sechs Arbeitsschwerpunkte gesetzt.

## A. Eine zentrale Anlaufstelle etablieren

Als wichtigste Aufgabe des Zentrums sei nochmals die Funktion als erste Anlaufstelle für Kommunen in allen Fragen des Breitbandausbaus genannt. Damit einher geht auch, überregionale Projekte zu koordinieren und die Kommunen bei der Bewertung von Betreibermodellen zu unterstützen. Das Team des Kompetenzzentrums wird sich daher in den nächsten Wochen bemühen, die Akteure im Land kennenzulernen. Die Verantwortlichen in den Kommunen können das Team des Zentrums dabei unterstützen, indem sie Termine zum gegenseitigen Austausch mit dem Breitband-Kompetenzzentrum abstimmen.

\* Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein, Reventloulallee 6, 24105 Kiel, (Besucheranschrift: Düsternbrooker Weg 77a), Telefon: 0431 57057-14, Telefax: 0431 57057-20, E-Mail: [derek.meier@bkzsh.de](mailto:derek.meier@bkzsh.de), Web: [www.bkzsh.de](http://www.bkzsh.de)



## **B. Landesweit einheitliche Datengrundlagen schaffen**

Fördermittel gezielt einzusetzen oder die Planung neuer, leistungsfähiger Netze zu unterstützen, für Dr. Meier ist eine wichtige Voraussetzung, einen landesweiten Breitband- und -Bedarfsatlas zu erstellen. „Schleswig-Holstein verfügt bundesweit einmalig über einen eigenen Glasfaser- und Infrastrukturatlas“, stellt er fest „dieser muss mit einem Breitbandatlas und dem Leerrohrkataster ergänzt werden, um den Kommunen optimale Planungswerkzeuge an die Hand zu geben“. Dazu werde die enge Kooperation mit den LLURs (Landesämter für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) und dem Landesvermessungsamt gesucht.

Die Ergebnisse der vorhandenen Umfragen sollen gleichfalls zusammentragen werden, um somit das Gesamtbild abzurufen.

## **C. Fördermittel nutzen**

Die ersten Gespräche mit kommunalen Vertretern machen die Notwendigkeit deutlich, Leitfäden und Handreichungen, zum Beispiel für die Bedarfsermittlung, Markterkundung oder Formulierung von Ausschreibungen bereitzustellen. In enger Absprache mit den Ministerien und Fachleuten in den Verbänden werden für verschiedene Förderfälle Vorlagen und Leitfäden erstellt. Auch hier muss der Schwerpunkt im Bereich der investiven Maßnahmen liegen.

## **D. Einheitliche Informationsplattform schaffen**

Der Internetauftritt des Breitband-Kompetenzentrums Schleswig-Holstein wird als zentrales Informations- und Veröffentlichungswerkzeug aufgebaut. Hier werden Ausschreibungen und Interessenbekundungsverfahren veröffentlicht, Informationen der Ministerien und Verbände dargestellt. Die bereits vorhandenen Informationen, z. B. des Wirtschaftsministeriums werden schrittweise eingebunden. Zusätzlich zum Internetauftritt wird bedarfsorientiert ein Newsletter für die Ansprechpartner in den Kommunen bereitgestellt. Mit diesem werden Informationen aller Art aus Ministerien und Technik zeitnah aufbereitet und so einheitlich den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Weiterhin werden (Best-Practice-)Beispiele dokumentiert, um den Wissensaustausch im Land zu kanalisieren. Auch die Beraterdatenbank und die Darstellung von Telekommunikationsanbietern werden Bestandteil des Auftritts.

## **E. Veranstaltungen organisieren**

Das Breitband-Kompetenzzentrum wird Veranstaltungen organisieren und durchführen – mit ersten Aktivitäten in diesem Bereich ist aber erst in der zweiten Jahreshälfte zu rechnen. Darüber hinaus wird das Breitband-Kompetenzzentrum, wann immer sich Gelegenheiten bieten, Veranstaltungen zum Thema Breitbandausbau unterstützen.

## **F. Breitbandstrategie umsetzen**

Die zuvor genannten Arbeitspakete dienen vorrangig dazu, die kurzfristigen Ziele der Landesstrategie zu erreichen. Für den nachhaltigen Ausbau einer modernen Kommunikationsinfrastruktur werden die Mitarbeiter des Breitband-Kompetenzentrums Kontakte zu Breitband- und Infrastrukturanbietern, aber auch zu Planungsbüros und Investoren aufbauen und pflegen.

Eine Reihe rechtlicher, gesellschaftlicher und technischer Fragestellungen werden beantwortet werden müssen, ebenso wie die Frage zur Finanzierung der neuen Kommunikationsinfrastruktur. Auch diese Aufgaben werden durch das Team des Breitband-Kompetenzentrums bearbeitet werden.

Mit dem Breitband-Kompetenzzentrum hat das Land Schleswig-Holstein nun ein zentrales Element zu Unterstützung seiner Breitbandstrategie erhalten. Die Geschäftsführer der Kommunalen Landesverbände versichern, gemeinsam nicht nachlassen, die in der Breitbandstrategie des Landes beschlossenen Maßnahmen weiter umzusetzen. Dank der finanziellen Unterstützung aus dem Wirtschaftsministerium steht den Kommunen nun eine zentrale Beratungsstelle zur Verfügung. Alle drei Landesverbände appellieren an ihre Mitglieder, die Dienste des Zentrums intensiv zu nutzen.

# Elektronisch aus der Ferne kommunizieren Nachhaltige Veränderungen durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Professor Dr. Jörn von Lucke\*, Friedrichshafen

Mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie soll die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung vereinfacht, bürokratische Hindernisse abgebaut und der grenzüberschreitende Handel gefördert werden. Unternehmer haben nun den Anspruch, Verfahren und Formalitäten elektronisch und aus der Ferne abzuwickeln. Dies hat nachhaltige Auswirkungen auf die künftige Strategie von Städten und Gemeinden zur Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen.

Spätestens seit dem 28. Dezember 2009 sollte die EU-Dienstleistungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt sein. Von der Umsetzung direkt betroffen sind alle zuständigen Behörden, zu denen sogenannte „Dienstleistungserbringer“ bisher bei ihren Verwaltungsgängen kommen mussten.

Trotz einiger Ausnahmen gehören viele Berufsgruppen zu den „Dienstleistungen erbringenden Unternehmern“, insbesondere Handwerker und Freiberufler. Für sie vereinfacht sich nun die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung.

## **Einheitlicher Ansprechpartner für alle**

Sie haben jetzt Anspruch auf einen Einheitlichen Ansprechpartner, der für sie alle Verwaltungsgänge um Aufnahme und Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit übernimmt. Zudem müssen die Behörden alle relevanten Informationen zu Anforderungen, Genehmigungen und Verfahren rechtssicher, verständlich und verbindlich so aufbereitet haben, dass sie Einheitliche Ansprechpartner und Unternehmer elektronisch und aus der Ferne abrufen können.

Über die Aufbereitung im Internet hinaus

besteht der Anspruch, Verfahren und Formalitäten selbst elektronisch abwickeln zu können. Werden vollständig eingereichte Anträge nicht binnen einer vorgegebenen Frist bearbeitet, so gelten diese automatisch als genehmigt.

Eigentlich waren die Richtlinie und die damit verbundenen Kommunikationserleichterungen von der Europäischen Union nur für jene Dienstleistungserbringer gedacht, die in einem anderen Unionsstaat tätig werden wollten. Zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung gelten diese Regelungen, mit Ausnahme von Bayern, von Anfang an aber nicht nur für Unionsbürger, sondern insbesondere auch für inländische, also deutsche Dienstleistungserbringer.

Damit trägt die Richtlinie erheblich zum Bürokratieabbau und zur Wirtschaftsförderung in Deutschland bei.

## **Zusammenarbeit aller Ebenen**

Mit Blick auf den erforderlichen organisatorischen und technischen Aufwand erscheinen die drei Jahre Umsetzungszeit für ein solches verwaltebenenübergreifend angelegtes Modernisierungsvor-

\* Professor Dr. Jörn von Lucke ist Professor am Lehrstuhl für Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik am Deutschen Telekom Institute for Connected Cities der Zeppelin University gGmbH in Friedrichshafen

haben als ehrgeizig und knapp bemessen. Für ein echtes One-Stop-Government müssen Gemeinde-, Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesverwaltungen mit den Kammern bei Konzeption, Implementierung und Betrieb zusammenarbeiten. Insofern überrascht es nicht, dass der Stichtag 28. Dezember 2009 eigentlich erst den Beginn und nicht schon das Ende der Umsetzung bedeutet.

In den kommenden Jahren wird sich die Zusammenarbeit der Einheitlichen Ansprechpartner mit den zuständigen Behörden auch über Landes- und nationale Grenzen hinweg einspielen. Die Informationsangebote der Behörden im Internet werden erweitert und aktualisiert, multimedial und mehrsprachig aufbereitet und über einen Verbund verzeichnisbasierter Zuständigkeitsfinder miteinander vernetzt. Einheitliche Ansprechpartner werden bundes- und europaweit als Mittler oder Verfahrensmanager tätig. Zugleich stehen sie im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verwaltungsberatern, die Dienstleistungserbringer unterstützen.

### **Grundlage für One-Stop-Government**

Verwaltungsleistungen aus einer Hand erwarten heute aber nicht nur die Dienstleistungserbringer. Schon bald werden kleine und mittelständische Unternehmen und erst recht die Bevölkerung ein echtes One-Stop-Government einfordern. Schließlich ermöglichen Portale im Internet nicht nur eine elektronische Kommunikation aus der Ferne, sondern auch eine Bündelung von Angeboten über Verwaltungsebenen hinweg, ohne dabei die Zuständigkeiten der verantwortlichen Behörden im Hintergrund in Frage zu stellen. Technisch und rechtlich wurden mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie die Grundlagen für One-Stop-Government gelegt. Offen bleibt, wie lange es noch dauern wird, bis sich diese Angebote in der Praxis durchsetzen und sie für weitere, bisher noch ausgeschlossene Branchen geöffnet werden. Wünschenswert wäre es, die vorhandenen kommunalen Bürgerbüros als einheitliche Ansprechstellen für Bürger und Vereine in diese Infrastruktur einzubeziehen.

### **Erfahrungen mit dem Bürgertelefon D115**

Vielleicht ist dazu nicht einmal mehr eine weitere Richtlinie erforderlich. Erfahrungen sammeln konnten bereits jene Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden, die bereits das Bürgertelefon D115 umgesetzt haben.

Obwohl die Strategie D115 oberflächlich auf das Telefon fixiert zu sein scheint, wurde im Hintergrund eine moderne IT- und Portalinfrastruktur geschaffen, in die verschiedene Vertriebskanäle ergänzend eingebunden werden können. Statt für persönliche Anfragen, Telefongespräche, Internethelfer und den Schriftverkehr separate Vertriebswege vorzuhalten, eröffnet

beim vertikalen Mehrkanalmanagement ein Portal allen Vertriebskanälen denselben hochwertigen Zugang zu den Informationen, Angeboten, Verwaltungsleistungen und Fachverfahren im Hintergrund. Auch neue, bisher noch nicht vorstellbare Zugänge zur Kommunalverwaltung wie etwa das interaktive Digitalfernsehen, Bildtelefon (wie etwa Skype) oder hochwertige Mobilfunklösungen lassen sich damit rasch integrieren.

Konnte mit D115 das Zusammenspiel von Vorder- und Hintergrundverwaltung auf freiwilliger Basis noch getestet werden, so muss dies seit Dezember 2009 im Kontext der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf einem sehr viel höheren Niveau auch fehlerfrei funktionieren. In Zeiten knapper Kassen werden aber nicht erst die Rechnungshöfe kritisch hinterfragen, wieso für ein echtes One-Stop-Government zwei gleichartige Infrastrukturen aufgebaut werden, wenn ein gemeinsamer Ansatz mit einem gemeinsamen Wissensmanagement über alle Verwaltungsebenen hinweg effizienter und effektiver zu sein scheint.

### **Einsparungspotenziale für Behörden**

Die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung vereinfacht nicht nur dem italienischen Pizzabäcker, dem portugiesischen Fliesenleger oder dem deutschen Bauern das Leben. Einsparungen eröffnen sich auch auf Seiten der Behörden, die sich bei ihrer Gebührenkalkulation bisher eher am teuersten Vertriebskanal orientiert haben, der persönlichen Betreuung. Gelingt der Umstieg auf einen vertikalen Mehrkanalansatz, so lässt sich auch langfristig der Unterhalt verschiedener Vertriebskanäle rechtfertigen, da diese die gleiche elektronische Grundlage nutzen und Anpassungen künftig nur noch ein einziges Mal im Hintergrund vorzunehmen sind. Zugleich lassen sich Nachfrageverschiebungen bewirken, aus denen Einsparungen resultieren werden, ohne dass Gefahr droht, bewährte Zugangskanäle aus wirtschaftlichen Erwägungen vollständig einstellen zu müssen.

Elementare Voraussetzung für eine Kommunikation ist es allerdings, dass Bürger, Unternehmen und Verwaltung mit diesen Kommunikationsangeboten umgehen können. Die Bemühungen im Umgang mit elektronischer Signatur, Verschlüsselung, sicherer Zustellung und der DE-Mail zeigen auf, dass Konzepte, Technik, Recht, Anreize, Verwendbarkeit und Kompetenzen miteinander im Einklang stehen müssen. Dienstleistungserbringer haben nun ein einklagbares Recht, mit der Verwaltung elektronisch aus der Ferne zu kommunizieren. Viele junge Mitbürger erachten dies als eine Selbstverständlichkeit. Insofern muss jede Behörde und jede Gebietskörperschaft nun in der Lage sein, elektronisch zu kommunizieren und nach ganz Europa auch elektronisch zuzustellen. Sollten Bescheide binnen einer Wo-

chenfrist doch nicht aus den elektronischen Briefkästen in Empfang genommen worden sein, so hat nach österreichischem Vorbild eine Zustellung postalisch zu erfolgen. Mit einer solchen pragmatischen Lösung würde den gesetzlichen Anforderungen genüge geleistet, ohne wie etwa beim Faxversand noch jahrelang auf eine höchstrichterliche Entscheidung über die Zulässigkeit von DE-Mail oder ähnlichen Diensten abwarten zu müssen.

### **Web 2.0-Technologien auf dem Vormarsch**

Spannend wird es, wenn die junge, nachwachsende Generation in den kommenden Jahren weitere Veränderungen bei der Kommunikation einfordern wird und sich dadurch neue Anforderungen an die Verwaltung stellen. Vor allem der Einsatz der sogenannten Web 2.0-Technologien zeigt, dass sich Kommunikationsmuster verändert haben. Facebook, Xing, Twitter und die Wikipedia sorgen mittlerweile für eine Vernetzung und einen gegenseitigen Wissensaustausch, an die noch vor wenigen Jahren kaum zu denken war. Und die jungen Leute lernen rasch. Überzeugende neue Technologien und Anwendungen finden über das Internet rasche Verbreitung und im Alltag der Jugend ihren neuen Platz.

Dadurch entstehen auch ganz neue Netzwerke. Im Herbst 2009 wurde in Deutschland das OpenData Network (<http://open-data-network.org>) gegründet. Dieser Verein möchte den freien und ungehinderten Zugang aller Bürger zu allen Daten aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft ermöglichen und fördern. Aus diesem Ansatz ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, vorhandene Datenbestände zuzunutzen und zu veredeln, insbesondere aber um Staat und Gesellschaft offen, transparent und bürgernah zu gestalten.

Mit „Stadtwikis“, also wirklich offenen Redaktionssystemen, kann beispielsweise die gesamte Bevölkerung eigene Beiträge leisten, um ein sehr viel breiteres und vielschichtigeres Bild einer Stadt zu prägen, als dies ein Stadtportal und das städtische Presseamt je könnten. Die hohe Qualität von öffentlichen Stadtportalen erreichen die zumeist ehrenamtlichen Projekte allerdings nicht sofort, sondern durch die Weisheit und das Engagement der Masse erst über einen längeren Zeitraum hinweg.

### **Das Beispiel Stadtwiki Karlsruhe**

In Karlsruhe befindet sich mit dem Stadtwiki Karlsruhe (<http://ka.stadtwiki.net>) das derzeit größte Stadt- und Regiowiki der Welt. Es umfasst über 55.000 Seiten inklusive 19.900 eigenständiger Artikel von über 3.500 Autoren. Es entstand seit 2004 aus einem Experiment, in dem Hauke Löffler die technische Funktionalität eines Wikis „einfach mal testen“ wollte. Unter den 30 größten Stadt- und Regiowikis der Welt befinden sich mittlerweile zwölf Wikis aus

Deutschland. Rund um den Bodensee wird in den kommenden Jahren getestet, wie das Zusammenspiel von freien und kommerziefreien Stadt- und Regiowikis produktiv realisiert werden kann und wie dies zur Wirtschaftsförderung beiträgt. Einige Träger setzen auf eine freie Verwertung der erarbeiteten Inhalte, andere untersagen die kommerzielle Verwendung explizit. Beide Philosophien überzeugen für sich und motivieren ganz unterschiedliche Autorengruppen, sich aktiv einzubringen. Noch beobachten die meisten Kommunen diese Entwicklung. Jedoch sind auch sie gefragt, ob, wie und in welchem Umfang sie selbst etwas beitragen möchten und wie sie dieses ehrenamtliche Engagement künftig unterstützen wollen. Am Beispiel der Wikipedia wird ersichtlich, dass der dortige Eintrag wesentlich stärker die öffentliche Wahrnehmung prägt als der Eintrag in ein etabliertes Lexikon oder das Stadtportal mit seinen vielfältigen Informationen, Foren, Anwendungen und Fachverfahren.

### Herausforderungen und Chancen

Geht es um die Kommunikation im Informationszeitalter, so gelten „elektronisch“ und „aus der Ferne“ als klare Vorgaben, an denen sich Städte und Gemeinden ausrichten müssen. Bürger und Unternehmer wollen auch weiterhin vertrauensvoll, auf Augenhöhe, rechtssicher und effizient mit der Verwaltung kommunizieren. Sie setzen auf und erwarten kompetente einheitliche Ansprechstellen als Kommunikationspartner, die sie als Verfahrensmanager bei allen Verwaltungsgeschäften unterstützen und ihnen Wege abnehmen. Der Einheitliche Ansprechpartner der EU-Dienstleistungsrichtlinie und das Bürgertelefon D115 sind die ersten Vorboten zu einem echten veraltungsebenenübergreifenden One-Stop-Government, bei dem persönliche Ansprechpartner vor Ort auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen werden. Eine solche Umsetzung verläuft nie ganz reibungslos. Es ist damit zu rechnen, dass einheitliche Ansprechstellen in weiteren Fachbereichen eingerichtet werden. Das Bürgertelefon D115 besitzt sogar das

Potenzial eines Einheitlichen Ansprechpartners über die gesamte Verwaltung hinweg. Insofern sollte die bisherige Umsetzung reflektiert werden, um aus den Problemen, Schwierigkeiten und berechtigten Bedenken zu lernen und Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen. Bürger und Unternehmer kennen schließlich die von ihnen gewählten Bürgermeister. Sie wissen ganz genau, wie wichtig die gegenseitige Kommunikation eingeschätzt wird, wenn im Rathaus die Meinung vorherrscht, Anrufe werden weder in der Mittagspause noch am Freitag nach 12 Uhr entgegengenommen und der elektronische Zugang gar nicht erst eröffnet wurde. Entscheidend bleibt, dass wir uns bewusst sind, heute nicht am Ende, sondern erst ganz am Anfang eines Entwicklungsprozesses zu stehen. Die gegenseitige Kommunikation wird derzeit vollkommen neu gestaltet. Vorgaben wie „elektronisch“ und „aus der Ferne“ eröffnen dabei hervorragende Chancen zur nachhaltigen Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung.

## Aus dem Landesverband

### Infothek

#### Fachvorträge EU-Beihilferecht auf SHGT-Homepage

Am 12.02.2010 fand in Rendsburg die Fachtagung zum Thema „EU-Beihilferecht der kommunalen Praxis“ statt, veranstaltet von den kommunalen Landesverbänden, der Staatskanzlei und des Innenministeriums Schleswig-Holsteins. Alle vorliegenden Fachvorträge / Einführungen zum EU-Beihilferecht können Sie nun auf unserer Homepage herunterladen. ([www.shgt.de/index.php?sp=1&id=57](http://www.shgt.de/index.php?sp=1&id=57))

#### Gründung von Fahrgemeinschaften mit Hilfe des Pendlertals

Die Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins hat uns darüber informiert, dass eine Kommunikationskampagne zum Pendlertal gestartet worden sei. Dadurch soll das Internet-Portal bei Berufspendlern und anderen, die eine regelmäßige Mitfahrgelegenheit oder einen Beifahrer suchen, bekannter gemacht werden. Inzwischen wurde in allen Kreisen und Kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein eine Internet-Plattform eingerichtet. Jetzt geht es darum, für die Bildung von Fahrgemeinschaften zu werben. Die Ministerin bat darum, das Projekt zu unterstützen und in den Kommunen bekannt zu machen. Informationsmaterialien wie auch ein Flyer können bei Herrn Dr. Hamann im Büro Stadtverkehr in Karby (Tel. 04644-970805) abgerufen werden.

Weitere Informationen bietet auch die Internet-Seite <http://schleswig-holstein.pendlerportal.de>.

#### Kommunen fordern Schutz ihrer Finanzen in der Verfassung

In einer Stellungnahme gegenüber dem Landtag haben die Kommunalen Landesverbände gefordert, angesichts der im Grundgesetz verankerten „Schuldenbremse“ in die schleswig-holsteinische Landesverfassung die Garantie für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen aufzunehmen. Die Kommunalen Landesverbände haben dafür auch einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Die Stellungnahme der Kommunen kann auf unserer Homepage [www.shgt.de](http://www.shgt.de) abgerufen werden.

Ein verfassungsrechtlich wirksamer Schutz der aufgabengerechten Finanzausstattung der Kommunen ist

- verfassungsrechtlich erforderlich, denn das Recht auf kommunale Selbstverwaltung umfasst auch das Bedürfnis einer Finanzausstattung, die Spielraum für Entscheidungen der Selbstverwaltung lässt,
- wirtschaftlich geboten, denn strukturell zu geringe kommunale Finanzen senken die Investitionen der öffentlichen Hand, kosten Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze und führen zu einer Auszehrung der Infrastruktur,
- politisch notwendig, denn das in den Kommunen wachsende Vertrauen der Menschen in den Staat und seine Handlungsfähigkeit muss geschützt werden; Ausgabendisziplin der Landespolitik ist

nicht zu erreichen, wenn Sparscheidungen bei Landesaufgaben durch finanzielle Belastungen der Kommunen ersetzt werden können.

Insofern ist es bedauerlich, dass der Ministerpräsident in einem Gespräch mit den Kommunalen Landesverbänden am 10. Februar 2010 eine solche Verfassungsänderung ohne nähere Argumentation als „nicht notwendig“ bezeichnet hatte. Wir werden jedoch weiter versuchen, auch die Unterstützung der Landesregierung für solch eine Verfassungsänderung zu erreichen.

#### Termine:

07.05.2010: Amtsvorsteherstagung des SHGT am 07.05.2009 um 14.00 Uhr in Molfsee

12.05.2010: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Reventlouallee 6, Kleiner Sitzungssaal, 14.00 Uhr

20.05.2010: Landesvorstand des SHGT im Restaurant Seeburg in Kiel um 15.00 Uhr

20.05.2010: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung um 18.00 Uhr

27.05.2010: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT, Kiel

24.06.2010: Bürgermeisterstudienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und der Amtsdirektoren des SHGT und des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 24. bis 26. Juni 2010 nach Potsdam

# Keine Öffnung der Sparkassen für private Eigentümer: SHGT-Landesvorstand lehnt Sparkassenpläne der Koalition ab

In der Vorstandssitzung am 18.03.2010 hat der SHGT den aktuell im Landtag vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 17/250) zur Änderung des Sparkassengesetzes beraten. Der SHGT lehnt den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der vorgelegten Form ab. Besonders kritisch wird die Möglichkeit der Bildung von Stammkapital gesehen, an dem andere als öffentlich-rechtliche Sparkassen und Träger im Sinne von § 1 Abs. 1 des Sparkassengesetzes beteiligt sein können. Denn die Bildung von Stammkapital muss als erster Schritt zur Privatisierung der Sparkassen verstanden werden.

Die Absicht, der Hamburger Sparkasse durch den Gesetzentwurf eine Beteiligung an schleswig-holsteinischen Sparkassen zu ermöglichen, birgt die große Gefahr, dass dies unter Berufung auf die europarechtlich garantierte Freiheit des Kapitalverkehrs von privaten Banken als Einfallstor dafür genutzt wird, selbst eine Beteiligung an Sparkassen anzustreben. Bisher

ist dies gesetzlich ausgeschlossen. Eine Beteiligung privater Banken an den Sparkassen würde deren Charakter und Geschäftspolitik jedoch grundlegend verändern. Das Problem ist also nicht die Hamburger Sparkasse, sondern die mögliche – und von Teilen der Koalition sicher angestrebte Folgewirkung des Gesetzes.

## Gesetzentwurf unnötig und riskant

Ob die Gefahr besteht, hängt u.a. auch davon ab, ob die Europäische Kommission die Hamburger Sparkasse dem privaten oder dem öffentlich-rechtlichen Sektor zuordnet. Die Landesregierung hat versucht, hierzu von der Europäischen Kommission eine Klarstellung zu erhalten und war dabei nicht erfolgreich. Die Landesregierung behauptet nun, außerhalb von konkreten Prüfverfahren äußere sich die Kommission nicht zu solchen Fragen. Wir wissen jedoch aus anderen Bundesländern, dass dies nicht zutrifft.

Die im Gesetz vorgesehene Öffnung für Beteiligungen ist auch nicht notwendig, da

der Verbund der Sparkassen in der Lage ist, notleidenden Sparkassen zu helfen. Es ist auch nicht ausreichend dargelegt, dass unsere Sparkassen mit Blick auf die Eigenkapitalbasis Schwierigkeiten haben, ausreichend Kredite zu geben.

Daher ist der Gesetzentwurf für das Sparkassenwesen insgesamt hochriskant, denn

- ob er die Eigenkapitalbasis der Sparkassen tatsächlich stärkt, ist zweifelhaft,
- er birgt die Gefahr einer grundsätzlichen Öffnung der öffentlichen Sparkassen für die Beteiligung Privater,
- er könnte die Sparkassen zum Spielball für kurzfristige Ertragsinteressen sowohl von Trägerkommunen als auch von künftigen Anteilseignern machen.

## Gesetz hat bundesweite Auswirkungen

Schleswig-Holstein sollte aus Sicht des SHGT in dieser wichtigen Frage keinen Sonderweg gehen, der auch Auswirkungen auf andere Bundesländer hat. So wird der Gesetzentwurf bundesweit äußerst kritisch betrachtet, da die Sparkassen in allen Bundesländern betroffen sind, wenn die schleswig-holsteinische Gesetzesänderung zu einer Öffnung der Sparkassen für die Beteiligung privater Banken führt. Aus Sicht des SHGT ist unverständlich, warum die Regierungskoalition dieses Ergebnis in Kauf zu nehmen scheint.

# Landesvorsitzender des Gemeindetages bereist Herzogtum Lauenburg

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist Interessenvertreter und Gemeinschaft aller schleswig-holsteinischen Gemeinden, Ämter sowie vieler Zweckverbände.

Höchster Repräsentant des Gemeindetages ist der Landesvorsitzende. Seit dem 20. November 2009 ist dies Bürgermeister Michael Koch aus Bad Malente.

Sein unmittelbarer Vertreter kommt aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg: Werner Schumacher, Amtsvorsteher des Amtes Lüttau.

Nach seiner Wahl kündigte Koch an, in den nächsten 24 Monaten alle 11 Kreisverbände besuchen zu wollen. Der Start erfolgte nunmehr im Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Besuch führte zunächst in das Amt Berkenthin. Im Anschluss ging es zur Stadtverwaltung Lauenburg, um sich dort ein Bild von der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Lüttau machen zu können. In beiden Fällen zeigte sich Michael Koch sehr angetan von der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen und Ämter.

Das Amt Berkenthin ist das zweitkleinste Amt in Schleswig-Holstein mit rd. 8.200 Einwohnern. Michael Koch zeigte sich beeindruckt von der Zielstrebigkeit und Effizienz

dieser kleinen Verwaltung. Das Amt Berkenthin lege seine Prioritäten auf die Schwerpunkte Schulen, Kindertagesstätten und Energieversorgung. Auch beim Thema Breitbandversorgung sei man schon sehr weit. In den nächsten Wochen beginnen die Bauarbeiten zur Er-

schließung des Amtsgebietes mit Glasfaser in sieben der elf Gemeinden durch die Vereinigten Stadtwerke. Außerdem habe man mit einem landesweit einmaligen Feuerwehrkonzept nicht nur den Bedarf an Feuerwehrfahrzeugen und Großtechnik für die nächsten 20 Jahren geplant, sondern gleichzeitig auch Haushaltsmittel von über 1 Million Euro eingespart.

Das Amt Lüttau wird seit nunmehr 40 Jahren im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft von der Stadt Lauenburg betreut.



Der Landesvorsitzende, Bürgermeister Michael Koch aus Bad Malente (li.) und sein unmittelbarer Vertreter Werner Schumacher, Amtsvorsteher des Amtes Lüttau.

Michael Koch sprach mit Bürgermeister Harald Heuer und Amtsvorsteher Werner Schumacher. Er konnte sich davon überzeugen, dass nicht nur die Chemie zwischen Heuer und Schumacher stimme, sondern die Gemeinden auch gut durch die Stadtverwaltung betreut werden. Man führe zwar Gespräche mit der Stadtverwaltung Geesthacht zur möglichen Zusammenlegung beider Stadtverwaltungen, doch nach Heuer dürfe das nicht zu Lasten der ländlichen Gemeinden und somit zu Lasten des Amtes Lüttau gehen. Nach Aussage Herrn Heuers haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine enge Bindung zu den Gemeinden und Bürgermeistern des Amtes Lüttau.

Zum späten Nachmittag hatte Werner Schumacher zu einer erweiterten Sitzung des Kreisvorstandes des Gemeindetages nach Krüzen eingeladen. Neben den Vorstandmitgliedern nahmen auch die Amtsvorsteher, die Leitenden Verwaltungsbeamten sowie Bürgermeister Matthias Heidelberg aus Wentorf bei Hamburg teil. Im Kern dieser Vorstandssitzung ging es um den Austausch kommunalrelevanter

Tagesfragen, Probleme der Gemeinden und Ämter sowie deren angespannte Haushaltssituation.

Zu den möglichen Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein zur Verfassungsmäßigkeit der Amtsordnung vom 26.02.2010 erging dann eine längere und intensive Beratung. Die Ämter und deren Gremien erledigen ihre Aufgaben sachbezogen und im Interesse ihrer Gemeinden und Einwohner.

Die Ämter in Schleswig-Holstein gelten als sehr effektiv und leistungsfähig und nahe am Bürger. Der Amtsausschuss, dem derzeit alle Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden angehören, ist nicht nur oberstes Beschluss- und Entscheidungsorgan, sondern auch ein wichtiges Bindeglied zwischen Gemeinden und Amtsverwaltung.

Die Teilnehmer der Vorstandssitzung sprachen die Befürchtung aus, der Amtsausschuss könnte zukünftig „politisiert“ werden. Die Vertreter der Gemeinden und Ämter machten daher deutlich, dass man dem Gesetzgeber für eine Änderung der

Amtsordnung Vorschläge unterbreiten müsse. Diese bedürften einer Abstimmung mit der Basis und dürften auf keinen Fall die Eigenständigkeit der Gemeinden sowie die Leistungsfähigkeit der Ämter beschneiden. Außerdem sollte jede Gemeinde mit eigenem Grundmandat im Amtsausschuss vertreten sein. Hier gelte es, bis zur Sommerpause eine Diskussionsgrundlage zu erarbeiten.

Darüber hinaus sprach sich der Vorstand für ein Landesschulbauprogramm aus, das über das Jahr 2011 hinaus fortgesetzt werden müsse. „Eine gute Schule ist heute ein wichtiges Herausstellungsmerkmal einer Gemeinde oder eines Amtes und bindet somit die Menschen enger an ihre Wohnortgemeinde“, so Kreisgeschäftsführer Frank Hase.

Abschließend setzte sich der Vorstand für eine Klärung der Dichtigkeitsprüfungen von privaten Abwasserhausanschlussleitungen ein. Hier müssten klare Aussagen zur Frage der Notwendigkeit, aber auch zur Zuständigkeit und Abrechnung getroffen werden.

## Fachtagung zum EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis – Rückblick

Am 12. Februar 2010 fand in Rendsburg unter großem Interesse eine Fachtagung zum EU-Beihilferecht statt.

Veranstalter waren neben den kommunalen Landesverbänden, das Innenministerium und die Staatskanzlei Schleswig-Holstein. Als Gastrednerin konnte aus Brüssel die Abteilungsleiterin für Beihilferecht bei der Europäischen Kommission gewonnen werden, Frau Barbara Brandtner.

Den knapp 100 Teilnehmern aus dem ganzen Land wurde das breite Spektrum des EU-Beihilferechts und seiner Berührungspunkte mit der kommunalen Praxis anschaulich dargestellt.

Nach einer kurzen Einführung durch Innenminister Klaus Schlie, erläuterte Herr Mathias Oberndörfer die Grundlagen des EU-Beihilferechts.

Sodann erklärte Frau Brandtner die Berührungspunkte in einem Verwaltungsvorgang mit dem EU-Beihilferecht, die Funktion der Kommission hierbei und die aktuelle Entwicklung auf diesem Gebieten.

Diese einführenden Beiträge wurden dann mit Vorträgen und Praxisbeispielen aus den unterschiedlichen kommunalen Bereichen ergänzt. Die anschließende Podiumsdiskussion nutzen die Anwesenden sowohl dazu Fragen zu stellen und neue

Erkenntnisse zu erlangen, als auch Kritikpunkte gegenüber der Kommission deutlich zu benennen. So mahnte Amtsdirektor Sönke Hansen an, dass es der Kommission gelingen müsse, verständliche Verordnungen herauszugeben. Verständlich für jeden Verwaltungsfachangestellten und nicht nur für (teure) Rechtsanwaltsbüros. Die Intensität der Diskussion und das Interesse an der Veranstaltung lässt eine Fortführung bzw. Wiederholung dieser Veranstaltung erwarten.

Alle Fachvorträge / Einführungen zum EU-Beihilferecht können Sie auf unserer Homepage – soweit von den Referenten zur Verfügung gestellt – herunterladen. ([www.shgt.de/index.php?sp=1&id=57](http://www.shgt.de/index.php?sp=1&id=57))

*Hans-Joachim Am Wege*



*Barbara Brandtner, Abteilungsleiterin Europäische Kommission Brüssel*



*Nach den Einführungsbeiträgen kam es zu einer intensiven Diskussion unter den Teilnehmern*

# „Hart am Wind“

**Durch die Finanzkrise mit Beständigkeit und neuen Ideen für die Zukunft des ländlichen Raumes**

**Frühjahrstagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 17. bis 19. Februar 2010 in der Akademie Sankelmark**

Landesvorsitzender Amtsdirektor Sönke Hansen, Amt Nordstormarn, begrüßte ca. 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Frühjahrstagung und zeigte sich mit dem Besuch sehr zufrieden. Er begrüßte insbesondere die neuen Kolleginnen und Kollegen und äußerte die Hoffnung, dass sie sich in der kollegialen Atmosphäre der Akademie und im Fachverband wohlfühlen werden. Der Landesvorsitzende begrüßte den Finanzminister des Landes Schleswig-Holsteins, Herrn Rainer Wiegard sowie den Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Herrn Jörg Bülow mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In einleitenden Worten ging der Landesvorsitzende auf die finanzielle Situation des Landes, der Kreise und der Kommunen ein und äußerte seine Auffassung, dass bezüglich der Verteilung von Aufgaben und der Staatsverschuldung kein sog. Verschiebebahnhof vom Land über die Kreise zu den Kommunen erfolgen dürfe.

## **1. Finanzen und Aufgabenwende „Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Finanzpolitische Ziele in Schleswig-Holstein“**

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, Herr Rainer Wiegard, dankte herzlich für die Einladung, auf der Frühjahrstagung sprechen zu können und gab einen umfassenden Überblick über die finanzielle Situation und die finanzpolitischen Ziele des Landes.

Eingangs führte er hierzu aus, dass er eigentlich lieber im letzten Jahr gekommen wäre, denn da stellte sich die finanzielle Situation noch freundlicher dar. Im Vorjahr wurde das Haushaltsjahr 2008 mit einem Fehlbetrag von „nur“ 265 Mio. Euro abgeschlossen, im Jahr 2005 waren es noch 1,7 Mrd. Euro. Trotz 1.000 zusätzlicher neuer Lehrerstellen war das Land Schleswig-Holstein auf dem Weg, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Dies hatte in der Föderalismuskommission kaum jemand dem Land zugetraut. Durch die dramatischen Auswirkungen der Finanzkrise zu Beginn des Jahres 2009 sei die finanzielle Entwicklung jedoch vollkommen anders verlaufen. So sei im Haushaltsjahr 2009 mit Mindereinnahmen in Höhe von ca. 500 Mio. Euro in Schleswig-Holstein zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2010 werde sich dieser Betrag wahrscheinlich noch erhöhen.

Minister Wiegard wies darauf hin, dass es

einen solchen plötzlichen dramatischen Einbruch der Kommunalen, Bundes- und Landesfinanzen noch nie gegeben habe. Dabei würden die Auswirkungen in Deutschland noch einigermaßen abgefedert, weltweit habe sich dies in vielen Staaten deutlich schwieriger dargestellt. Die Maßnahmen des Konjunkturpaketes hätten in Deutschland und in Schleswig-Holstein gut gegriffen. Trotzdem stelle sich das strukturelle Defizit im Landshaushalt heute mit 1,2 Mrd. Euro dar. Neben den Auswirkungen der Finanzkrise nannte Minister Wiegard insbesondere auch steuerpolitische Entscheidungen des Bundes, die zusammen zu dieser nie dagewesenen Verschuldung geführt hätten. Das Steuerentlastungsgesetz (nur Schleswig-Holstein hatte dagegen gestimmt) und das Wachstumsbeschleunigungsgesetz seien zwar zum Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen des Landes beschlossen worden, für die Länder und Kommunen seien diese Entlastungen ohne Kompensation jedoch schlichtweg nicht zu finanzieren.

Minister Wiegard ging in seinen weiteren Ausführungen auf die vom Bund beschlossenen und im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse ein, wonach alle Bundesländer bis zum Jahr 2020 ausgeglichene Haushalte vorweisen müssten. Er wies darauf hin, dass diese Entscheidung in der Hochphase der Konjunktur bei fließenden Steuereinnahmen und sich abzeichnenden Ausgleichen der kommunalen Haushalte getroffen sei. Durch die Finanzkrise und die finanzpolitischen Entscheidungen des Bundes hätten sich völlig andere Voraussetzungen ergeben.

Er begrüßte, dass das Land Schleswig-Holstein wegen seiner großen Finanznot ab 2011 jedes Jahr 80 Mio. Euro zur Etatsanierung vom Bund erhalten werde. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass das Land Schleswig-Holstein das jährliche Defizit um 1/10 – also jährlich 125 Mio. Euro – verringere. Werde diese Marke verpasst, gäbe es auch den jährlichen Zuschuss von 80 Mio. Euro nicht. Hier sei das Land in die Pflicht genommen.

Minister Wiegard ging darauf ein, dass er die Landesverschuldung immer als ein besonderes Problem gesehen habe. So seien heute im Haushalt Kreditaufnahmen nötig, nur um damit die Zinsen für alte Schulden zahlen zu können. Das Land müsse Maßnahmen und Zuschussgewährungen einschränken. Als Beispiel nannte er das gebührenfreie dritte KiTa-Jahr, das mit jährlichen Kosten von 35

Mio. Euro ausschließlich kreditfinanziert werde. Beispielhaft führte er hierzu aus, dass die diese Förderung erhaltenden Kinder im Alter von 25 Jahren und im Berufsleben stehend die durch Zinsen und Tilgung aufgelaufenen Beträge von dann 75 Mio. Euro pro Jahr über ihre Sozialversicherungsbeiträge bzw. über Steuern finanzieren müssten.

Minister Wiegard wies darauf hin, dass das Land seit 1969 alle Haushalte über Kredit finanziert habe. Es werden immer neue Schulden gemacht, um alte Schulden abzutragen, dadurch aber die Gesamtsumme ständig erhöht. Ein Privatmann würde in einer vergleichbaren Situation keine Kredite von Banken bekommen. Deshalb forderte er eindringlich, dass eine nachhaltige Finanzwende notwendig sei. Er forderte, langfristig den Schuldenabbau durchzuführen und nannte erste Überlegungen, wie zumindest die vom Bund geforderten jährlichen 125 Mio. Euro abgebaut werden könnten. Es gelte, Ausgaben zu vermindern und Einnahmen zu erhöhen. Dies könne nur geschehen durch Einsparungen in allen Ressourcen des Landes und einen massiven Personalabbau. Ziel sei es, dann bis 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

In seinen weiteren Ausführungen wies der Minister darauf hin, dass der Bund in dieser Phase aber auch Vorgaben gegeben habe, wonach 10 % des Bruttoinlandsproduktes für Bildung auszugeben seien. Er bezeichnete eine Umsetzung des Schuldenabbaus mit dieser Koppelung der festgeschriebenen Ausgaben für Bildung als schwierig. Er hinterfragte kritisch, ob z.B. die Barleistung der Kindergeldzahlung nach dem Gießkannenprinzip die richtige Form der Förderung sei oder ob eine Sachleistung in die Förderung einer besseren Infrastruktur nicht die bessere Lösung wäre. Nach seiner Auffassung würden auf Sicht qualifizierte, gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen. Es würden gute Jobangebote da sein, aber auf der Grundlage der sich heute abzeichnenden demografischen Entwicklung würden dann zu wenig gut ausgebildete Arbeitnehmer vorhanden sein. Minister Wiegard sprach sich dafür aus, dass deshalb der Staat heute die Einrichtungen und Strukturen wie U 3 KiTa-Plätze schaffen müsste und ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen sollte. Viele Eltern, insbesondere Doppelverdiener, seien durchaus in der Lage, dann die hierfür notwendigen Beiträge auch zahlen zu können.

Minister Wiegard sah die Kommunen vor großen Problemen, weil dort vor Ort die Aufgaben durchgeführt würden. Er hielt hier ein neues Denken für notwendig. Sparen allein löse die Probleme heute nicht mehr. So sprach er sich dafür aus, wirtschaftliches Wachstum durch strukturelle Verbesserungen anzustoßen, wie dies in den letzten Jahrzehnten in Bayern mit viel



Wie jedes Jahr gut besucht: Teilnehmer der Tagung

Erfolg geschehen sei. Leider gäbe es sehr viele Probleme mit nur wenigen Lösungsansätzen. Er bat die Kommunen, sauber zu sondieren, wo Einsparungen zumutbar seien und wo Maßnahmen gestrichen werden könnten. Er sprach sich für die Erstellung eines Konzeptes über die Verstärkung der Gemeindefinanzen aus und bat die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen um Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung eines solchen Konzeptes.

Der Bildung eines immer wieder angesprochenen Nordstaates erteilte Minister Wiegard eine klare Absage. Er führte aus, dass die Stadt Hamburg eine noch höhere Pro-Kopf-Verschuldung habe als das Land Schleswig-Holstein und wies darauf hin, dass bei einem solchen Nordstaat die Stadt Hamburg ihren besonderen Status im Finanzausgleich als Stadtstaat verlieren würde, was jährliche Mindereinnahmen von 1 Mrd. Euro nach sich ziehen würde. In der sich anschließenden Aussprache ging Minister Wiegard ein auf das geplante Solidierungskonzept mit den Kommu-

nen. Er wies darauf hin, dass Vorschläge des Gemeindetages vorlägen und nicht mehr darüber geredet werde, dass die Kommunen vom Land Geld haben wollten, sondern wie Kommunen und Land gemeinsam entlastet werden könnten. Er nannte hierfür eine mögliche weitere Phase der Verwaltungsstrukturreform und setzte den Sommer 2010 als Zeitziel für ein solches Solidierungskonzept. In der Aussprache wurde kritisch darauf verwiesen, dass die Parlamente weitere Geschenke verteilt und kostenträchtige Standards und Auflagen festlegten. Verwiesen wurde auf die Dichtigkeitsprüfung und die SÜVO, die in anderen Bundesländern für den Bereich der Privatgrundstücke nicht umgesetzt werde.

Der Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Jörg Bülow, begrüßte den Aufruf zur Aufgabenwende und sicherte Herrn Minister Wiegard zu, dass die Gemeinden und der Gemeindegtag an seiner Seite seien. Kritisch wies er auf den nicht kompensierten Eingriff in Höhe von 120 Mio. Euro in den kommu-

nalen Finanzausgleich hin. Die Schaffung von 35 % U 3 KiTa-Plätze bis 2013 hielt er schlicht für nicht erfüllbar. Er forderte den Minister auf, die Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen. Die Alternative dürfe nicht heißen Handlungsunfähigkeit oder Verschuldung. Herr Bülow sprach sich dafür aus, einen kommunalen Vertreter in die Haushaltsstrukturkommission des Landes aufzunehmen und forderte für die Kommunen, eine Garantie in die Landesverfassung aufzunehmen, dass deren finanzielle Ausstattung gesichert werde.

Minister Wiegard ging ein auf die Arbeit der Haushaltsstrukturkommission und führte hierzu aus, dass dort 6 Personen arbeiteten, die zusätzliche Berücksichtigung eines kommunalen Vertreters jedoch nicht beabsichtigt sei. Sein Ministerium habe den kommunalen Spitzenverbänden angeboten, über strukturelle Maßnahmen zu diskutieren. Er erwarte auch konkrete Vorschläge hierzu, die dann in der Kommission erörtert werden könnten.

Er bat insbesondere den Punkt Sachleistung vor Barleistung ernsthaft zu prüfen. Er forderte jetzt strukturelle Entscheidungen für die nächsten 10 Jahre bis zum Jahr 2020 ein. Es müsse Schluss sein mit politischen Schulden. Der Bürger sei nicht daran interessiert, ob Bund, Land oder Gemeinde die Schulden aufnehmen – festzustellen sei, dass diese Schulden da sind und dass sie beglichen werden müssten.

Abschließend merkte Herr Wiegard kritisch an, dass der Bund z.Z. dazu neige, Vergünstigungen für Bürgerinnen und Bürger (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) zu verkünden und die Länder und Gemeinden dann die aus diesen Gesetzen entstehenden Kosten zahlen müssten.

## 2. Themen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages

Landesvorsitzender Sönke Hansen gratulierte dem Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Herrn



Finanzminister Rainer Wiegard (re.) und Landesvorsitzender Sönke Hansen

Jörg Bülow, zu seiner Wiederwahl. Geschäftsführer Jörg Bülow dankte für die Einladung und ging auf folgende Themenbereiche ein:

a) Finanzen

Herr Bülow führte aus, dass die Umsetzung des Konjunkturprogramms II gezeigt habe, dass Kommunen schnell und zielgerichtet handeln könnten. Die kommunale Investition sei ein wichtiger Faktor für die örtliche Wirtschaft. Ein Schuldenabbau sei nur möglich, wenn durch eine gesteigerte Wirtschaftskraft die Kommunen auch über entsprechende Einnahmen verfügten. Er kritisierte den nicht kompensierten Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich von jährlich 120 Mio. Euro, der nach seiner Auffassung den vom Landesvorsitzenden Sönke Hansen genannten Verschiebepfeil darstellt.

Lösungsbedürftig seien aus seiner Sicht zunächst folgende Probleme:

1. Nicht kompensierter Eingriff von 120 Mio. Euro in den Finanzausgleich.
2. Steuermindereinnahmen, z. B. durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ohne Kompensation.
3. Welche Folgerungen ergeben sich aus der Schuldenbremse bis 2020, in der Landes- und Bundesverfassung vorhanden, was ist jedoch mit den Kommunen?
4. Die jetzt zu erwartende Haushaltskonsolidierung des Landes – Sparpaket – darf nicht zu Lasten der Kommunen gehen.
5. Die Umsetzung des Rechtsanspruches von 35 % U 3-Kinderplätzen ist nicht erfüllbar.

Zur Frage von möglichen Lösungsvorschlägen verwies Herr Bülow auf die Vorschläge zur Aufgabenwende durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag. Beispielhaft nannte er das Modellkommunengesetz, wonach Gemeinden in die Lage versetzt werden, Standards aufheben zu können, dabei aber gleichwohl ihre gesetzlichen Aufgaben ausführen. Neue Standards müssten verhindert werden. Eine Steuerstrukturreform des Bundes dürfe nicht zu einer Belastung der Kommunen führen. Die erneute Debatte über die Gewerbesteuer wurde von Herrn Bülow in diesem Zusammenhang sehr kritisch gesehen. Er bedauerte, dass Herr Minister Wiegard der kommunalen Beteiligung an der Haushaltsstrukturkommission des Landes eine Absage erteilt hatte. Herr Bülow forderte, in die Landesverfassung eine Garantie der Finanzausstattung der Kommunen zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben aufzunehmen. Er berichtete über das Gespräch vom 10. Februar beim Ministerpräsidenten mit den kommunalen Spitzenverbänden, das leider ohne jedes Ergebnis beendet wurde.

b) EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der einheitliche Ansprechpartner wurde fristgerecht zum 28. Dezember 2009 in Form einer Anstalt eingerichtet. Herr

Bülow wies darauf hin, dass diese Anstalt kommunal geprägt und kooperativ aufgebaut sei. Die Sachkosten werden durch das Land getragen. Durchgriffsrechte auf die kommunalen Verwaltungen seien nicht gegeben. Die Einführung einer elektronischen Verfahrensumsetzung stehe noch aus.

Herr Bülow merkte kritisch an, dass die Amtverwaltungen vor Ort denselben Ablauf wie der einheitliche Ansprechpartner gewährleisten müssten. Die Amtsverwaltungen seien nach wie vor erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und sollten sich nicht von Aufgaben abkoppeln lassen (D 115). Es sei nicht gewollt, dass in Amtverwaltungen mittelfristig nur noch das Backoffice erfolge.

c) Entscheidung des Landesverfassungsgerichts

Herr Bülow wies darauf hin, dass das Landesverfassungsgericht am 26.02. des Jahres eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Amtsordnung verkünden wird. Er selbst gehe davon aus, dass Veränderungen in Bezug auf die §§ 5 und 9 nötig sein werden und hierzu bereits erste Lösungsansätze entwickelt wurden.

d) DSL-Breitband

Herr Bülow betonte, wie wichtig die Breitbandversorgung für den ländlichen Raum sei. Dabei sei dem ländlichen Raum nicht mit Förderprogrammen geholfen, deren Umsetzung schwierig sei und sich über Jahre hinziehe. Ob die jetzt favorisierte Form des Leerrohrkonzeptes förderungsfähig im Sinne der Richtlinien sei, stehe zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht fest. Herr Bülow sprach sich für die Einrichtung einer „Internet-Schleswig“, vielleicht als eigene Gesellschaft aus. Er verwies darauf, dass der Gemeindetag ein Breitbandkompetenzzentrum errichtet habe und bot eine Unterstützung der kommunalen Vertreter an.

Kollege Andreas Betz, Amt Hüttener Berge, berichtete ausführlich vom Modellprojekt seines Amtes, das gemeinsam mit den Nachbarämtern eine Ausschreibung durchgeführt hatte. Im Vortrag des Kollegen Betz wurde deutlich, wie vielfältig und schwierig die zu leistende Arbeit gerade im Hinblick auf die Anwendung der Breitband-Richtlinie ist. Die Bildung eines Zweckverbandes sei z. Z. noch nicht erfolgt, werde aber in Aussicht genommen. Landesvorsitzender Sönke Hansen resümierte, dass in Bezug auf DSL-Breitband den Kommunen viel versprochen wurde, jedoch nichts passiert und umgesetzt werde. Eine Umsetzung nur auf Amtsebene hielt er für zu kleinteilig. Der Zusammenschluss mehrerer Ämter wäre hier der richtige Weg.

### 3. Aus der Praxis für die Praxis

a. Wegenutzungsverträge Strom

Herr Steenbock, GeKom, berichtete vom Stand des Abschlusses der Wegenut-



Geschäftsführer Jörg Bülow, SHGT

zungsverträge Strom. Er ging darauf ein, dass ein heftiger, teilweise an die Grenzen der Fairness gehender Wettbewerb verschiedener Anbieter, meist der EON und kommunaler Stadtwerke (tlw. 100 % kommunal, mit EON-Beteiligung oder mit Konzernbeteiligung), erfolge. Dies sei für viele Kommunen eine neue Erfahrung.

b. Ausbaubeitragsatzung

Herr Bülow teilte die Rechtsauffassung des Ministeriums, wonach eine Beitrags-erhebungspflicht aus § 76 GO gegeben sei. Ob ein Straftatbestand vorliege, wenn eine Gemeindevertretung dieses nicht beschließt, sei nach seiner Auffassung zumindest noch nicht abschließend geprüft. Viele ländliche Gemeinden hätten und wollten keine Ausbaubeitragsatzung. Der Bauernverband Schleswig-Holstein macht hiergegen z. Z. mobil. Die Kommunalaufsichten im Land hätten an die Ämter und Gemeinden verfügt, den Erlass einzuhalten. Die Prüfung, ob ein Ausbau oder tatsächlich nur eine Unterhaltung vorliege, werde zukünftig sicher intensiver geprüft werden. Ziel sollte sein, dass eine Gemeindevertretung jedenfalls dann frei entscheiden könne, ob eine Ausbaubeitragsatzung erlassen wird oder nicht, wenn sie für die Umsetzung ihrer Maßnahmen keinerlei Zuschüsse oder Zuweisungen beantragt. Landesvorsitzender Sönke Hansen wies auf eine Finanzierungsmöglichkeit hin, wonach alle Kosten für alle Straßen und Wege innerhalb des Gemeindegebietes auf alle Eigentümer von Grundstücken umgelegt werden. Dadurch erfolge eine vermeintlich gerechtere Verteilung, insbesondere in größeren Gemeinden. In kleineren



Gemeinden könnten sich bei der Vielzahl der Wege und der hohen Kosten auch hier Probleme ergeben.

#### 4. Als neue Kollegen stellten sich dem Fachverband vor:

- Carsten Schleicher, BltB, Stadt Bad Segeberg
- Herwig Schröder, Stadt Rendsburg
- Sven Wilke, LVB Amt Kellinghusen
- Thomas Bahr, BltB Amt Dänischer Wohld
- Dieter Ropers, Amt Breitenfelde
- Renate Gehrmann, AD Amt Föhr-Arrum
- Hans-Werner Buhmann, Amt Itzstedt

#### 5. Führung/Coaching/Motivation

a) „Die eierlegende Wollmaus – Führungsanforderungen in Amtsverwaltungen“ Herr Wolfgang Lerche, Geschäftsführer im Berufsbildungswerk Hamburg, brachte den Teilnehmern unter dem Titel „Verwaltung braucht Führung“ Erfolgsrezepte durch die Anwendung von Strategien, Instrumenten und kreativen Lösungen dar. Über die Handlungsfelder der Führungskräfte, die Themen hinter den Anforderungen des Alltags und Rollenanforderungen, die heute an Führungskräfte gestellt werden, spannte er einen Bogen zu den Dingen, an denen Führungskräfte auch scheitern könnten. Er ging besonders darauf ein, dass Führung Zeit für die Entwicklung kreativer Lösungen erfordere und Führungskräfte aufgerufen seien, sich diese Zeit selbst zu schaffen. Er wies darauf hin, dass Führung auch bedeute, eigene Lernaufgaben zu erkennen und zu bewältigen. Als die vier Dimensionen der Führung nannte er:

- Planen und Managen
- Führen und Leiten
- Lernen und Entwickeln
- Erarbeiten und Leben

#### b) Führungskräfteentwicklung in der Kommunalverwaltung

Frau Birgit Schiche, Baumgartner & Co., berichtete über Führungs- und Steuerungsmodelle in der Kommunalverwaltung. Sie wies darauf hin, das ausgehend von ständigen Veränderungen der öffentlichen Verwaltung, den leeren Kassen und dem daraus entstehenden aktuellen Druck und Handlungsbedarf auf allen Ebenen den Vorgesetzten im höchsten Maße Führungskompetenz abverlangt werde. Eine Führungskräfteentwicklung sei daher für jede Verwaltung unverzichtbar.

Einen erfolgreichen und nachhaltigen Wandel innerhalb einer Verwaltung könne es nur mit systematischer Weiterentwicklung von Führungskompetenz geben.

Frau Schiche vertrat die Auffassung, dass hier viele Kommunalverwaltungen Chancen ungenutzt ließen.

Anhand von Beispielen zeigte sie die wichtigsten Führungsfehler auf, benannte emotionale Reaktionen auf laufende Ver-

änderungsprozesse und bot den Anwesenden eine begleitende Unterstützung im Führungsaltag an.

Beide Vorträge zum Thema Führung wurden von den Teilnehmern sehr positiv aufgenommen.

#### 6. Dichtheitsprüfung/SÜVO

Herr Olav Kohlhase, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, berichtete über die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30, Dichtheitsprüfung Abwasserleitungen.<sup>1</sup>

#### 7. Der Einheitliche Ansprechpartner (EA) am Start – was kommt auf uns zu?

Herr Hans-Jürgen Lucht, der Einheitliche Ansprechpartner (EA) der Anstalt des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein, berichtete vom Entstehen und der beginnenden Arbeit der neuen Einrichtung.

Er wies darauf hin, dass er bzw. die neu gegründete Anstalt öffentlichen Rechts fristgemäß am 28.12.2009 die Arbeit aufgenommen habe. Die gesetzlichen Anforderungen seien damit erfüllt worden. Zuständigkeitsfinder und Internetangebot seien seit dem 28.12.2009 im Internet, der EA-SH war telefonisch, digital, per FAX und postalisch erreichbar. Die öffentliche Anstalt sei zunächst dem Finanzministerium angegliedert. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern (Niedersachsen hat 55 EA) sei es in Schleswig-Holstein gelungen, eine einheitliche Lösung zu finden, die im übrigen unter kommunaler Regie dominiert wird.

Herr Lucht ging ein auf die Anforderungen, die die EG Dienstleistungsrichtlinie an den EA stellt. Danach hätten Dienstleister ein Recht auf Information und ein Recht auf elektronische Verfahrensabwicklung. Er erläuterte die Entstehung der öffentlichen Anstalt, die Geschäftsführung und die Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates. Er ging ein auf die Umsetzung der gestellten Aufgaben und führte hierzu aus, dass sich zur Zeit leider große Schwierigkeiten in Bezug auf die EDV ergeben hätten, da eine bis Oktober 2009 mit SAP in Aussicht genommene integrierte Lösung für die Verfahrensklä rung und das Antragsmanagement nicht realisiert werden könne. Die EDV befinde sich insoweit noch im Aufbau. Insbesondere sei die gewünschte Kommunikation über das Landesnetz noch nicht möglich. Bis Ende des Jahres 2010 solle eine leistungsfähige EDV aufgebaut sein.

Herr Lucht wies auf die Verpflichtung zur Durchführung der Normenprüfung hin, wonach alle Körperschaften verpflichtet waren, bis zum 28.12.2009 das von ihnen verantwortete Recht zu prüfen. Er ergänzte, dass die Verpflichtung zur Normenprüfung weiterhin gelte für bestehende Vorschriften, die bisher noch nicht geprüft wurden, und für alle danach neu erlasse-

nen und geänderten Vorschriften. Kunden der Anstalt seien Antragsteller und zuständige Stellen, für beide würden Dienstleistungen erbracht. Konkrete Anträge lägen noch nicht vor. Herr Lucht betonte, dass die Anstalt und die Kommunen als tlw. zuständige Stellen keine Konkurrenten seien. Vielmehr könnten Kommunen und Anstalt nur gemeinsam etwas erreichen und dem Verwaltungsmodernisierungsprozess entscheidende Impulse geben.

#### 8. Geo-Daten in der Verwaltung

Frau Dr. Ulrike Klein, CAU Kiel, gab in einem viel beachteten Vortrag einen Überblick über den Stand des Geodaten-Aufbaus in der Verwaltung.<sup>2</sup>

#### 9. Datenschutz aktuell und in der Praxis

Herr Dr. Sven Polenz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, informierte über die neuesten datenschutzrechtlichen Entwicklungen.

Zur privaten Nutzung von Internet und Email führte er aus, dass der Dienstherr nicht verpflichtet sei, eine private Nutzung zu gewähren. Erlaube der Dienstherr eine private Nutzung, so könne er diese Erlaubnis an einschränkende Voraussetzungen knüpfen. Herr Dr. Polenz riet dringend, die private Nutzung von Internet und Email über eine Dienstvereinbarung zu regeln. Er erläuterte eine solche Musterdienstvereinbarung sowie die dazu zu beachtenden datenschutzrechtlichen Grundsätze. Zu beachten sei weiterhin die Vereinbarung nach § 59 des Bestimmungsgesetzes betreffend die Richtlinien zur Nutzung von Internet und E-Mail.

Ein zweiter Schwerpunkt seiner Ausführungen bezog sich auf die Verarbeitung von Personaldaten. Hierzu führte er aus, dass nach dem geltenden Beamtenrecht Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorganges abgeschlossen wurde, aufzubewahren seien. Danach seien diese Unterlagen zu vernichten.

Eingehend erläuterte Herr Dr. Polenz dann die nach heutigem Recht an eine Videoüberwachung und Videoaufzeichnung gestellten Anforderungen. Er verwies auf § 20 des Landesdatenschutzgesetzes, wonach öffentliche Stellen mit optisch elektronischen Einrichtungen öffentlich zugängliche Räume beobachten (Videoüberwachung) dürften, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich sei und schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen. Eine Speicherung des Bildmaterials (Videoaufzeichnung) dürfe

<sup>1</sup> Ein schriftlicher Beitrag hierzu ist in dieser Zeitschrift bereits in Heft 2, S. 42 ff. erschienen.

<sup>2</sup> Der Beitrag ist in dieser Zeitschrift ab S. 104 abgedruckt.



Die Geo-Daten-Experten, Amtsdirektor Dieter Staschewski, Frau Dr. Ulrike Klein, CAU Kiel, Landesvorsitzender Sönke Hansen

nur erfolgen, wenn die Tatsache der Aufzeichnung für die Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht ist. Die Aufzeichnungen seien in der Regel nach 7 Tagen zu löschen.

Herr Dr. Polenz führte aus, dass öffentlich zugängliche Räume ausdrücklich keine Büroräume seien, sondern gemeint sind Flure, Sitzungssäle, Parkplätze, Zuwegungen und anderes. Vor einer Videoaufzeichnung seien immer mildere Mittel zu prüfen. So sei von Bedeutung, wie viele Personen der Überwachung ausgesetzt sind, ob alle überwachten Personen einen Anlass für die Maßnahme gegeben haben, ob die Personen anonym blieben, ob unverdächtige Personen von der Maßnahme betroffen seien und wie lange Dauer und Art der Überwachung zu beurteilen sei. Herr Dr. Polenz empfahl, auch die Videoüberwachung bzw. Aufzeichnung in Form einer Dienstvereinbarung zu regeln. In seinen weiteren Ausführungen wies er darauf hin, dass die Mitarbeiter zu informieren seien, welche Daten beim Einsatz eines elektronischen Türschließsystems protokolliert und gespeichert würden. Auch hier sollte genau angegeben werden, was wie lange

gespeichert werde.

Abschließend gab Herr Dr. Polenz Kenntnis von zwei Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts. Danach habe kein Bediensteter einer Behörde einen Anspruch darauf, vom Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden, es sei denn, legitime Interessen, zum Beispiel der Sicherheit, geböten dies.

Der zweite Leitsatz bezog sich auf den Anspruch einer Informantenbenennung gegenüber der Grenzschutzbehörde. Hier sei eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungs- und Auskunftsinteresse durchzuführen.

In der sich anschließenden Aussprache wies Herr Dr. Polenz darauf hin, dass bei Anzeigen in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Name des Anzeigenden nicht zu nennen sei. Dies gelte insbesondere bei anwaltlicher Einsichtnahme in die Akte. Eine Ausnahme wäre nur dann möglich, wenn ein Anzeigender dies wider besseren Wissens vorsätzlich tut. Die Abwägung ist für die Behörde jedoch schwierig. In den Niederschriften über Einwohnerver-

sammlungen werden bisher alle Bürger, die dort Fragen stellen, auch namentlich genannt. Die Kommentierung zur Gemeindeordnung sieht dies auch so vor. Angesprochen auf einen Fall, wonach jetzt ein Bürger verlangt habe, seinen Namen aus dem öffentlichen Protokoll zu streichen, da er über Suchmaschinen zurückverfolgt werden könne, führte Herr Dr. Polenz aus, dass nach der Hausmeinung des unabhängigen Landzentrums für Datenschutz in der Tat ein solches Verlangen gestellt werden könne. Möglich wäre vielleicht aber auch, dass der Vorsitzende der Versammlung vorab erklärt, dass die Namen genannt und veröffentlicht werden oder aber dass keine Vernetzung mit Google-Suchmaschinen erfolge. Dies sei jedoch in der Praxis schwer umzusetzen

### Resümee der Tagung

Landesvorsitzender Sönke Hansen schloss das Frühjahrsseminar 2010 mit einem herzlichen Dank an alle Referentinnen und Referenten und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass es auch in diesem Jahr wieder gelungen sei, Themenauswahl und Vorträge so zu gestalten, dass sie für die Kolleginnen und Kollegen zeitaktuell, informativ und für die tägliche Praxis hilfreich sein würden.

Insbesondere zeigte sich der Landesvorsitzende erfreut, dass so viele neue, junge Kolleginnen und Kollegen den Weg nach Sankelmark gefunden und die Akademie kennen gelernt haben. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass sie sich wohlgefühlt hätten und im nächsten Jahr wieder kommen würden.

Er bedankte sich bei dem erstmals in seiner Funktion als Geschäftsführer tätigen Kollegen Torsten Ridder, Amt Kaltenkirchen-Land, und bedankte sich bei dem nach 10 Jahren zum letzten Mal in seiner Funktion als Schriftführer tätigen Kollegen Heinrich Lembrecht, Amt Bordesholm.

*Heinrich Lembrecht,*  
Schriftführer Fachverband der  
Hauptverwaltungsbeamten Schl.-Holst.

## Die innovative Gemeinde

### Verwaltungsnachwuchs auf der „Walz“ – Ausbildungskooperation zwischen Kommunen

#### Drei Rathäuser bilden gemeinsam den Nachwuchs aus: Bosau, Eutin und Malente

Seit 2006 werden in Bosau, Eutin und Malente die Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten auf die „Walz“ geschickt – eine Ausbildungskooperation macht dies möglich. Die Auszubildenden werden nicht nur in ihrer „Heimatverwal-

tung“ ausgebildet, sondern wechseln während ihrer Ausbildung zu den Verwaltungen der Nachbargemeinden.

Das Ziel klingt einfach: Gute Verwaltungen brauchen gute Mitarbeiter, diese entstehen aus gut ausgebildetem Nachwuchs.

Und natürlich möchte man die besten Nachwuchskräfte gerne durch eine Ausbildung zu Verwaltungsfachangestellten in seine Verwaltung holen.

Um nun einen äußerst attraktiven Ausbildungsplatz selber anbieten zu können, haben sich die Kommunen Bosau, Eutin und Malente im Jahr 2005 für eine Ausbildungskooperation entschieden. 2006 startete der erste Jahrgang. Seitdem werden die Auszubildenden auf die „kommunale Walz“ zwischen den Verwaltungen geschickt.

Eine solche Ausbildungskooperation hat für alle Beteiligten Vorteile. So können zum

Beispiel zum Wohle der Auszubildenden die verschiedenen Stärken der Kooperationspartner genutzt werden. Hat ein Ausbildungspartner in einem Bereich der Ausbildung einen Engpass, so kann dies durch die Partner ausgeglichen werden. Die beteiligten Kooperationspartner können sich im Rahmen ihrer Ausbildungszuständigkeiten auf ihre Stärken konzentrieren und profitieren von den Stärken der anderen Verwaltungen. Die Auszubildenden erhalten eine optimale „Rundumversorgung“. Jeder Auszubildende sammelt in jeder Verwaltung der Kooperationspartner praktische Erfahrungen und Kontakte. So bekommen die Auszubildenden einen umfassenden Einblick in die unterschiedlichen Verwaltungen. Eine Erfahrung, die sie bei ihrem zukünftigen Berufsleben jederzeit gewinnbringend parat haben werden. Dies betont auch Malentes Bürgermeister Michael Koch: „Sehr unterschiedliche Verwaltungen kennen zu lernen, wird bei ihrem späteren beruflichen Werdegang nicht von Nachteil sein.“

Die Kooperationspartner haben sich über eine Vereinbarung verständigt, die die Kostenbeteiligung und die Zuständigkeiten regelt. So werden die Ausbildungsverträge und die Ausbildungsleiterin (Karin Leider 0421-793120) durch einen Partner sicher gestellt, in diesem Fall die Stadt Eutin. Das Auswahlverfahren wird von allen Kooperationspartnern gemeinsam durchgeführt. Weiter haben sich alle verpflichtet, den Nachwuchskräften nach einer erfolgreichen Prüfung eine berufliche Perspekti-



*Sie profitieren von der Ausbildungskooperation der Kommunen: Der Verwaltungsnachwuchs*

ve in ihren Verwaltungen anzubieten. Die Gemeinde Bosau beendete im Jahr 2009 aufgrund der Schaffung des Amtes Großer Plöner See seine Kooperation, die verbliebenen Kooperationspartner führen aber die fruchtbare und konstruktive Zusammenarbeit fort. Nachdem im Jahr 2009 der erste Ausbildungsjahrgang erfolgreich seinen Abschluss machte, sind die Gemeinde Malente und Stadt Eutin nun dabei, den 6. Ausbildungsjahrgang für das Ausbildungsjahr 2011 zu finden. Das Auswahlteam für den Verwaltungsnachwuchs ist mittlerweile eingespielt und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern hat sich in den Jahren als kooperativ, kon-

struktiv und ausgesprochen unkompliziert erwiesen.

Mit der Ausbildungskooperation ist es den Kommunen gelungen, den attraktiven Ausbildungsberuf noch interessanter zu machen und dabei Synergien zu erzielen. Die Auszubildenden erhalten durch das „über den Tellerrand hinaus blicken“ einen deutlichen Mehrwert in ihrer Ausbildung. Und es schafft Ausbildungsplätze, denn ohne das Kooperationsmodell wäre 2006 z.B. nur 2 statt 3 Auszubildenden die Möglichkeit gegeben worden, sich in der Verwaltung zu bewähren.

*Hans-Joachim Am Wege*

## Personalnachrichten

### **Ehrennadel für 31 engagierte Schleswig-Holsteiner überreicht**

Als kleines Dankeschön für einen großen Einsatz hat der stellvertretende Ministerpräsident und Sozialminister Dr. Heiner Garg am 4. Dezember 2009 31 engagierte Frauen und Männer mit der Ehrennadel des Landes ausgezeichnet. "Mit dieser Auszeichnung zeigen wir, welche große Wertschätzung die Landesregierung den Menschen entgegenbringt, die sich in unserer Gesellschaft ehrenamtlich engagieren", sagte er im Landeskulturzentrum Salzau. In Vertretung des Ministerpräsidenten überreichte er die Auszeichnungen gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Kabinetts. Garg würdigte das Engagement im Ehrenamt: "Sie stellen Ihre Arbeitskraft, Ihre Ideen, Ihr Wissen und Ihre Zeit unserer Gesellschaft zur Verfügung. Damit übernehmen Sie Verantwortung und tragen dazu bei, dass unser Leben vielfältig ist", sagte er. Die Landesregierung unterstütze das Ehrenamt mit der Landesinitiative Bürgergesellschaft nach Kräften. "Wir wollen eine Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger selbst die Initiative ergreifen, gemeinsam nach Lö-

sungen suchen und Verantwortung übernehmen", so der Minister.

Der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Heiner Garg, Justizminister Emil Schmalfuß, Bildungsminister Dr. Ekkehard Klug, Landwirtschaftsministerin Dr. Juliane Rumpf und Wirtschaftsminister Jost de Jager überreichten die Ehrennadeln an: Werner Beth (Lübeck), Jürgen Doose (Warnau), Birgit Engelhardt (Kiel), Wolfgang Gerstand (Bad Oldesloe), Hella Gregersen (Flensburg), Klaus Gudat (Hagen), Jürgen Harders (Osterrönnfeld), Detlef Hardt (Bad Schwartau), Hertha Holstein (Tornesch), Sigrid Jansen (Bordesholm), Brigitte Keller (Kiel), Telse Köster (Linden), Klaus Lemke (Bordelum/Sterdebüll), Werner Macziew (Lübeck), Klaus Muhl (Fehmarn), Helga Norden (Kappeln), Rolf Nüss (Schönhorst), Helmut Ohl (Schwentintal), Dieter Poll (Kiel), Willy Prey (Wanderup), Waltrud Riedel (Groß Grönau), Karin Röckendorf (Bargteheide), Elisabeth Rübcke (Plön), Helmut Schmidt (Kiel), Horst P. Schwanke (Lübeck), Manfred Stummeyer (Kiel), Heidrun Tacke (Reinbek), Sonja Tenning (Schönkirchen), Ellen Vollbehr (Kiel), Günther Wendl (Halstenbek), Werner

Zoels (Bad Segeberg). Unter den Geehrten befinden sich auch 4 Kommunalpolitiker aus dem Bereich des SHGT, deren Laudationes wir nachfolgend abdrucken:

### **Jürgen Doose aus Warnau**

Jürgen Doose hat sich über drei Jahrzehnte hinweg Verdienste im Handwerk sowie in der Kommunalpolitik erworben. Er macht sich seit 1978 im Kraftfahrzeuggewerbe auf Innungsebene für die Belange der Ausbildung junger Menschen stark und war bis 1987 Prüfer im Zwischen- und Gesellenprüfungsausschuss. Bis 2009 war er Obermeister der Innung, stellvertretender Kreishandwerksmeister sowie im Vorstand der Kreishandwerkerschaft Ostholstein/Plön. Auf Landes- und Bundesebene war er Mitglied in Ausschüssen und Arbeitskreisen des Kraftfahrzeuggewerbes und engagiert sich bis heute im Landesverband Schleswig-Holstein sowie in der Bundesfachgruppe Freie Werkstätten des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes. Von 1966 bis 2003 war er Gemeindevertreter in Warnau und davon 17 Jahre 1. stellvertretender Bürgermeister.



Die Träger der Ehrennadel mit den Ministern

#### Klaus Lemke aus Bordelum

Klaus Lemke engagiert sich seit über vier Jahrzehnten im Bereich des Naturschutzes und der Kommunalpolitik. Er war 1974 bis 2008 Mitglied der Gemeindevertretung Bordelum. Im Amtsausschuss des Amtes Stollberg war er stellvertretender Amtsvorsteher und Amtsvorsteher.

Die Auszeichnung der Gemeinde Bordelum 2007 als umweltfreundliche Gemeinde war überwiegend sein Verdienst. Ganz besonders lag ihm die Umsetzung des Projektes „Naturerlebnisraum Stollberg“ am Herzen. Heute zeigt er Besuchern in öffentlichen Führungen dieses Ausflugsziel.

#### Klaus Muhl aus Fehmarn

Klaus Muhl hat sich mehr als fünf Jahrzehnte ehrenamtlich auf der Insel Fehmarn eingesetzt. Fast 20 Jahre war er Vertrauensmann im Ortsverband Strukkamp des Kreisbauernverbandes. Darüber hinaus engagierte er sich im Rasensportverein Landkirchen, unter anderem 14 Jahre lang als Vorsitzender. Heute gehört er als Ehrenvorsitzender weiterhin dem Vorstand an. Auf Kreisebene vertrat er die Interessen der Fußballer im Kreisjugendausschuss, im Kreisgericht und sechs Jahre als Vorsitzender des Spielausschusses. Klaus Muhl engagierte sich fast zwei Jahrzehnte in der Kommunalpolitik der Gemeinde Landkirchen und im Amt Fehmarn als Gemeindevertreter, stellvertretender Bürgermeister sowie Mitglied des Amtsausschuss und war vier Jahre stellvertretender Amtsvorsteher. Auch nach der Fusion der Kommunen der Insel Fehmarn zur Stadt Fehmarn war er noch drei Jahre lang bis Ende 2008 Mitglied des Ortsbeirates der ehemaligen Gemeinde Landkirchen.

#### Helmut Ohl aus Schwentinental

Helmut Ohl hat sich über vier Jahrzehnte

um das Wohl der Bürger in der Gemeinde Raisdorf und im Kreis Plön verdient gemacht. Er war Vorsitzender und Vorstandsmitglied in verschiedenen Vereinen und ist heute Vorsitzender der Ortsgruppe des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes.

Helmut Ohl war Initiator der „Friedensglocke von Raisdorf“, ein Nachbau eines historischen Glockenstuhls, der an die Not der Vertriebenen und Flüchtlinge erinnern soll. Als hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Raisdorf von 1965 bis 1992 warb er für die Ansiedlung von Betrieben. Fünf Jahre lang war er bis 2008 Abgeordneter des Kreistages, 1. stellvertretender Landrat und setzte sich im Hauptausschuss sowie in den Aufsichtsräten des Gewerbe- und Technikzentrums und der Verkehrsbetriebe des Kreises Plön ein.

#### Willy Prey aus Wanderup

Willy Prey engagiert sich seit über zwei Jahrzehnten im kulturellen und kommunalen Bereich. Als Gründungsmitglied ist er seit 1998 Leiter des „Aktiven Forums Wanderup“, einer Einrichtung für die

Betreuung und Hilfe von Senioren, Pflegebedürftigen und Behinderten. In dieser inzwischen zur vorbildhaften Einrichtung in Schleswig-Holstein anerkannten Betreuungsstelle koordiniert er die Dienste für hilfsbedürftige Mitbewohner des Ortes.

Willy Prey war von 1994 bis 2004 Schiedsmann im Bezirk Eggebek. Von 1982 bis 1990 engagierte er sich als Gemeindevertreter in Wanderup und war dort anschlie-

## Die Windenergie als Klimaschutzstrategie für das Land zwischen den Meeren

### 2. Windbranchentag Schleswig-Holstein

Dienstag 8. Juni 2010

Kulturzentrum Hohes Arsenal, Rendsburg

Mit Wirtschaftsminister Jost de Jager, und Hermann Albers, Präsident des BWE e.V.

Weitere Infos:  
[www.wind-in-schleswig-holstein.de](http://www.wind-in-schleswig-holstein.de)

Bundesverband  
WindEnergie e.V.  
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bend bis 1998 Bürgermeister. Er ist seit 30 Jahren Mitglied im Gemischten Chor Wanderup, im Vorstand des Reitvereins Wanderup und seit April 2002 Vorsitzender des Heimatmuseums Wanderup.

### Oliver Stolz zum Landrat des Kreises Pinneberg gewählt

Der stellvertretende Kreisvorsitzende des Kreisverbandes Pinneberg des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Bürgermeister Oliver Stolz, wurde am 10. Februar 2010 vom Kreistag des Kreises Pinneberg zum Landrat gewählt. Oliver Stolz konnte sich im 2. Wahlgang mit 30 Stimmen gegen seine Mitbewerber Jürgen Tober und Andreas Köhler durchsetzen. Herr Stolz trat sein Amt am 01.04.2010 an. Oliver Stolz war seit dem 01.01.2007 hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Rellingen, Kreis Pinneberg. Nach dem Abitur am Wolfgang-Borchert-Gymnasium in Halstenbek begann er am 01.08.1985 als Inspektoranwärter des Kreises Pinneberg ein Studium der Verwaltungswissenschaften an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein in Altenholz. Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums folgte ein Einsatz im Bauverwaltungsamt des Kreises Pinneberg. Am 01.11.1989 wechselte Oliver Stolz zur Gemeinde Rellingen wo er vor seiner Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister zuletzt Leiter des Bauamtes war. Seit seiner Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Rellingen ist er auch im Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Pinneberg, tätig, dessen stellvertretender Vorsitzender er seit dem 07.11.2007 ist. Die Wahl von Oliver Stolz zum Landrat Kreises Pinneberg ist mit den Erwartungen verbunden, die Kooperation zwischen Verwaltung und Politik und den Kommu-



*Kreispräsident Tiemann gratuliert dem künftigen Landrat Oliver Stolz*

nen im Kreis Pinneberg zu verbessern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gratuliert Oliver Stolz zu seiner Wahl zum Landrat des Kreises Pinneberg und wünscht ihm bei der Ausübung seines Amtes eine glückliche Hand.

### Verdienstmedaille an Günther Petersen aus Ascheffel überreicht

Günther Petersen aus Ascheffel (Kreis Rendsburg-Eckernförde) ist vom Bundespräsidenten mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. Ministerpräsident Peter Harry Carstensen überreichte die Auszeichnung am 15. Dezember 2009 in der Landesbibliothek in Kiel.

Günther Petersen aus Ascheffel engagiert sich seit fast 40 Jahren in der Kommunalpolitik. Er ist auch seit vielen Jahren in sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen ehrenamtlich engagiert.

1970 wurde er Mitglied der Gemeindever-



*Ministerpräsident Peter Harry Carstensen und Günther Petersen*

tretung und ist seit 1986 Bürgermeister in seiner Heimatgemeinde Ascheffel. Er setzte viele Projekte wie den Bau der Bürgerbegegnungsstätte, des Kindergartens und der Gemeindehalle durch. Seit vielen Jahren kümmert er sich auch um das kulturelle Leben im Ort, beispielsweise beim Dorffest, der Weihnachtsfeier und beim Seniorenkarneval. Seit 1986 gehört er dem Amtsausschuss an und war neun Jahre lang zweiter stellvertretender Amtsvorsteher des damaligen Amtes Hütten. Hier begleitete er die Fusion von zwei Ämtern zum Amt Hüttener Berge.

Der Ordensträger war 1958 Mitbegründer und 19 Jahre lang Vorsitzender des Sportvereins Hüttener Berge. Er gehörte viele Jahre dem Fremdenverkehrsverein und dem Vorstand der Sozialstation Fleckeby an. Außerdem ist er seit zehn Jahren Vorsitzender des Heimbeirates des Alten- und Pflegeheimes.

## Buchbesprechungen

### Dehn Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein

Gemeindeordnung (GO); Kreisordnung (KrO); Amtsordnung (AO); Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ); Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG); Entschädigungsverordnung (EntschVO)

*Textausgabe mit Einführung, 8. Auflage, 2009, 354 Seiten, kartoniert,*

ISBN 978-3-8293-0874-8, Preis 9,80 € Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, www.kommunalpraxis.de, info@kommunalpraxis.de

Die informative Verlagsausgabe ist eine handliche, praktische und wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe für kommunale Funktionsträger, Fraktionen, Verbände und Institutionen, Verwaltungserbände und Verwaltungsschulen, Gemeinde-, Amts-, Stadt- und Kreisverwaltungen sowie für al-

le interessierten Bürger. Sie ist in besonderer Weise geeignet für die Ausstattung der Gemeindevertreter/innen und Kreistagsabgeordneten.

Die Textausgabe enthält in ihrer 8. überarbeiteten Auflage die Gemeindeordnung, die Kreisordnung und die Amtsordnung. Zudem sind das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz und die Entschädigungsverordnung abgedruckt. Ein hilfreicher Anhang enthält alle weiteren Rechtsnormen und Ausführungsvorschriften, die in der kommunalen Praxis von Bedeutung sind (Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten, PACT-Gesetz, Sitzungsergütungsverordnung, Kommunalbesoldungsverordnung, Stellenobergrenzenverordnung, Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften, Grundsatzentwürfe über die steuerliche Be-

handlung von Entschädigungen, Grundsatzentwurf über Fraktionszuwendungen, Grundsatzentwurf zur Bildung von Zählgemeinschaften, Grundsatzentwurf zur Durchführung gemeindlicher Selbstverwaltungsangelegenheiten durch das Amt).

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und zahlreiche Fußnoten erleichtern die Anwendung der Vorschriften.

Die interessante Einführung von Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und Dozent an der Verwaltungsakademie, zuvor im Innenministerium sowie in der Geschäftsführung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages tätig und Verfasser zahlreicher kommunalrechtlicher Veröffentlichungen, vermittelt einen präzisen und informativen Überblick über die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und zu den wichtigsten Regelungen der Kommunalverfassung und der Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein.